

# Sitzungsbericht

Nr. 74

Ausgegeben in Bonn am 17. Dezember 1951

1951

## 74. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 7. Dezember 1951 um 11.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf

Ministerpräsident Lübke

Stellv. Schriftführer: Minister Renner

Anwesend:

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen

Dr. Oechsle, Staatssekretär

Dr. Oberländer, Staatssekretär

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Reuter, Regierender Bürgermeister

Dr. Haas, Senator

Dr. Klein, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister

Dr. Dudek, Senator

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident

Dr. Spiecker, Minister o.P.

Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialminister

Becher, Minister der Justiz

Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident

Kraft, Minister für Finanzen und stellvertretender Ministerpräsident

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Württemberg-Baden:

Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

**Mitteilung betr. Schreiben des Bundespräsidialamts zum Gesetz nach Art. 108 Abs. 2 GG** 813 D

**Wahl des Ministers Dr. Sauer (Württemberg-Hohenzollern) zum Vorsitzenden des Kulturausschusses des Bundesrates** . . . . . 813 D

**Zur Tagesordnung:**

Beschlußfassung: Absetzung der Punkte 7 und 24 . . . . . 827D, 837 B/C

Entwurf eines Gesetzes über den **Niederlassungsbereich von Kreditinstituten** (BR-Drucks. Nr. 749/51) . . . . . 814 A

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 814 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . . 815 D

Entwurf eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 738/51) . . . . . 815 D

Dr. Oechsle (Bayern), Berichterstatter 815 D, 820 B, 820 C, 822 A, 823 D

Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Mitberichterstatter . . . . . 817 A, 821 C, 821 D, 824 B, 824 D

Neuenkirch (Hamburg) . 818 A, 819 D, 821 B

Dr. Dehler, Bundesjustizminister 818 D, 822 A, 818 D, 822 A

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . 820 C, 821 D

Renner (Württemberg-Hohenzollern) 821 C, 821 D, 823 C, 823 D

Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium . . . . . 822 C

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 823 A, 823 D

Stetter (Württemberg-Baden) . . . . . 823 B

Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen . . . . . 820 A/825 A

Entwurf eines Gesetzes über die **Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen** (BR-Drucks. Nr. 757/51) . . . . . 825 A

Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 825 A

Renner (Württemberg-Hohenzollern) . 825 C

(A)	Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium . . . . .	826 A	Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . .	831 A, 831 B, 831 D, 832 A	(C)
	Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .	826 A	Neuenkirch (Hamburg) . . . . .	831 D, 832 B	
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Tarifvertragsgesetzes</b> (BR-Drucks. Nr. 754/51) . . . . .	826 A	Beschlußfassung: Zustimmung 831 A/832 C		
	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter . . . . .	826 A	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . .	830 A	
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	826 C	Entwurf eines Gesetzes über das <b>Paßwesen</b> (BR-Drucks. Nr. 762/51) . . . . .	830 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .	826 C	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	830 A, 830 D, 831 C	
	Entwurf eines Gesetzes über das <b>Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll</b> (BR-Drucks. Nr. 755/51) . . . . .	826 C	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	830 C, 831 B, 831 D, 832 A	
	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter . . . . .	826 D	Zietsch (Bayern) . . . . .	830 D	
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	826 D	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Anpassung der Einsetzung eines ständigen Bundesratsausschusses zur Wiedergutmachungsfragen</b> (BR-Drucks. Nr. 727/51) . . . . .	832 C	
	Entwurf eines Gesetzes über das <b>Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und drei Zusatzvereinbarungen</b> (BR-Drucks. Nr. 756/51) . . . . .	826 C	Beschlußfassung: Auf Vorschlag des Präsidiums soll ein Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen eingesetzt werden . . . . .	832 C	
	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter . . . . .	826 D	Entwurf eines Gesetzes über das <b>Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande</b> (BR-Drucks. Nr. 759/51) . . . . .	832 D	
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	826 D	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	832 D	
	Entwurf einer <b>Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse</b> (BR-Drucks. Nr. 724/51) . . . . .	826 D	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	832 D	
(B)	Dr. Oechsle (Bayern), Berichterstatter . . . . .	826 D	Entwurf eines Gesetzes über die <b>Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> (BR-Drucks. Nr. 763/51) . . . . .	832 D	(D)
	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . .	827 A/D	Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	832 D	
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer</b> (BR-Drucks. Nr. 751/51) . . . . .	827 D	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	833 A	
	Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	827 D	Entwurf eines Gesetzes über die <b>Außenhandelssteuern für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft</b> (BR-Drucks. Nr. 761/51) . . . . .	833 A	
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . .	828 A	Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	833 A	
	<b>Facharztordnung für die deutschen Ärzte an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis</b> (BR-Drucks. Nr. 750/51) . . . . .	828 A	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	833 B	
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	828 A, 829 B	Entwurf eines Gesetzes über <b>gesetzliche Landelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei</b> (BR-Drucks. Nr. 758/51) . . . . .	833 B	
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	828 C	Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	833 B	
	Bleck, Staatssekretär im Bundesinnenministerium . . . . .	829 C	Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .	833 C	
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	829 C	Entwurf einer <b>Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz - Abgabebestimmung für die Mühlenstelle</b> (BR-Drucks. Nr. 668/51) . . . . .	833 C	
	Entwurf einer <b>Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951</b> (BR-Drucks. Nr. 768/51) . . . . .	829 C	Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	823 D, 834 A	
	Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	829 D	Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . .	834 A	

**(A)** **Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen** . . . . . 834 B

**Festsetzung des neuen Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen und Gießen die Notaufnahme erhalten** (BR-Drucks. Nr. 753/51) . . . . . 834 B

    Dr. Oberländer (Bayern), Bericht-  
    erstatter . . . . . 834 B

    Zinnkann (Hessen) . . . . . 834 D

    van Heukelum (Bremen) . . . . . 834 D

**Beschlußfassung: Beibehaltung des Uelzener Schlüssels bis zum 31. März 1952 unter Streichung der von den Ländern Niedersachsen und Bayern aufzunehmenden Quoten, die den Quoten der übrigen Länder im Verhältnis ihres Schlüsselanteils zugeschlagen werden sollen** . . . . . 835 A

**EntschlieÙung über die Behandlung der Frage der Verteilung nichtdeutscher Flüchtlinge auf die Länder des Bundesgebietes** (BR-Drucks. Nr. 764/51) . . . . . 835 A

    Dr. Oberländer (Bayern), Bericht-  
    erstatter . . . . . 835 A

    van Heukelum (Bremen) . . . . . 835 B

**Beschlußfassung: Annahme einer EntschlieÙung** . . . . . 835 C

**Benennung von zwei Vertretern des Bundesrates zur Teilnahme an den Beratungen des Ausschusses für Heimatvertriebene des Bundestages betreffend das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 765/51) . . . . . 835 C

    Dr. Oberländer (Bayern) Bericht-  
    erstatter . . . . . 835 C

    Neuenkirch (Hamburg) . . . . . 835 C

**Beschlußfassung: Die Benennung der vorgeschlagenen Vertreter wird abgelehnt** . . . . . 835 D

**Bestellung von 19 Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren in Berlin** (BR-Drucks. Nr. 766/51) . . . . . 835 D

    Dr. Oberländer (Bayern), Bericht-  
    erstatter . . . . . 836 A

**Beschlußfassung: Bestellung entsprechend BR-Drucks. Nr. 766/1/51** . . . . . 836 B

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 1/51) . . . . . 836 B

    Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Be-  
    richterstatter . . . . . 836 B

**Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, zu den in BR-Drucks. V Nr. 1/51 bezeichneten Verfahren keine Stellung zu nehmen** . . . . . 837 B

**Vorübergehende Außerkraftsetzung der Zölle für Schlachtvieh und Fleisch bis zum 30. Juni 1952** (Antrag des Agrar- und Wirt-

**schftsausschusses auf Initiative des Landes Hamburg)** (BR-Drucks. Nr. 769/51) . . . . . 837 C

    Stübinger (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
    erstatter . . . . . 837 C

**Beschlußfassung: Annahme eines Ersuchens an die Bundesregierung** 837 D/838 A

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (BR-Drucks. Nr. 776/51) . . . . . 838 A

    Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Be-  
    richterstatter . . . . . 838 A

**Beschlußfassung: Von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses wird abgesehen** . . . . . 838 D

**Nächste Sitzung** . . . . . 838 D

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 74. Sitzung des Deutschen Bundesrates und darf die Herren Vertreter der Bundesregierung sowie die Vertreter der Presse begrüßen.

Der Bericht über die 73. Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen werden nicht erhoben; er ist also genehmigt.

Ich möchte den Herrn Schriftführer bitten, vor Eintritt in die Tagesordnung eine Mitteilung bekanntzugeben.

Stellv. Schriftführer **RENNER**:

Der **Chef des Bundespräsidialamtes** hat mit Schreiben vom 4. Dezember 1951 mitgeteilt, daß das **Bundesverfassungsgericht** in seinem Gutachten vom 22. November 1951 die Auffassung vertritt, daß das **Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG** nach Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG der **Zustimmung des Bundesrats bedarf**. Bei der Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen und in den Vollversammlungen hat der Bundesrat stets die Auffassung vertreten, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. In der 73. Sitzung am 23. November 1951 hat der Bundesrat diese Rechtsauffassung entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses beschlossen und dem Herrn Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mitgeteilt. Da der Bundesrat in seiner 63. Sitzung am 13. Juli 1951 beschlossen hat, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern, und mit Rücksicht auf die in dem Gutachten vertretene Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sieht sich der Herr Bundespräsident außerstande, die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes vorzunehmen, wie der Chef des Bundespräsidialamtes ebenfalls mitgeteilt hat.

Präsident **KOPF**: Vor Eintritt in die Tagesordnung müssen wir noch einen neuen **Vorsitzenden des Kulturausschusses des Bundesrates** wählen. An Stelle des bisherigen Vorsitzenden, des Herrn Senators Landahl, soll diesen Vorsitz Herr Minister Dr. Albert Sauer übernehmen. Darf ich feststellen, daß der Bundesrat zustimmt? — Die **Zustimmung** ist erteilt.

- (A) Ich bin gebeten worden, den Punkt 8 der Tagesordnung, dessen Erledigung nur kurze Zeit in Anspruch nimmt, vorzuziehen, da der Herr Berichterstatter nachher verhindert ist. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest und rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 749/51).**

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten ist das Ergebnis von nahezu zweijährigen Verhandlungen innerhalb der zuständigen deutschen Stellen, aber auch zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission. Mit ihm wird für die Zukunft der **regionale Betätigungsbereich von Kreditinstituten** in einem bisher in Deutschland unbekanntem Umfange beschränkt. Damit genügen wir den alliierten Forderungen. Die Alliierten wollten eine nach ihrer Auffassung übermäßige Größenbildung im deutschen Bankgewerbe unterbinden. Nur unter dieser Voraussetzung erklärten sie sich bereit, die bisher bestehenden alliierten Dezentralisierungsbestimmungen für das Bankgewerbe aufzuheben. Der Gesetzentwurf vollzieht somit eine endgültige **Entflechtung der alten Großbanken** im Bundesgebiet. Er enthält gleichzeitig die damit notwendig werdenden rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen. Selbstverständlich wünschen wir, möglichst bald einen gesunden und leistungsfähigen Kreditapparat wiederherzustellen. Ein erster Schritt dazu wird mit diesem Gesetz getan.

- (B) Als die Russen Anfang Mai 1945 Berlin besetzten, verboten sie praktisch die gesamte Tätigkeit der ehemaligen Großbanken. Die drei anderen alliierten Militärbehörden verordneten im Gegensatz dazu für die westlichen Filialen eine Wiederaufnahme der Bankentätigkeit. Allerdings unterbanden sie durch spätere Verordnung eine einheitliche Leitung dieser westlichen Niederlassungen durch die gesetzlichen Organe der Großbanken. Es wurden vielmehr, wie bekannt, für den Bereich eines jeden Landes besondere Verwalter eingesetzt. Diese **Treuhänder** sind auch heute noch nach außen hin die offiziellen Repräsentanten der Großbanken in den einzelnen Ländern. Bei alledem war entscheidend, daß diese Maßnahmen nur vorläufigen Charakter haben sollten. Die endgültige Neuordnung sollte später folgen. Infolgedessen wurden die Existenz und die Rechtsstruktur der alten Großbanken durch diese vorläufige Neuordnung nicht berührt. Das ist im Hinblick auf die jetzt vorgeschlagene gesetzliche Regelung besonders wichtig; denn damit kann sie in dem gegebenen Rahmen nach deutschen Gesetzen und unter Beachtung der bestehenden Rechtsverhältnisse durchgeführt werden. Die Praxis bewies aber sehr schnell, daß auf reiner **Länderbasis** ein leistungsfähiger Apparat von Geschäftsbanken nicht geschaffen werden kann. Der Anfall von Einlagen und flüssigen Mitteln der Wirtschaft ist in den einzelnen Ländern ebenso verschieden wie das Kreditbedürfnis der Wirtschaft. Damit ist das Geschäftsvolumen der Banken in den einzelnen Ländern viel zu verschieden, als daß sich auf dieser Ebene dort leistungsfähige neue Banken bilden lassen würden. Bei dem jetzigen Zustand umfaßt die größte der sogenannten Nachfolgebanken in Nordrhein-West-

falen über ein Drittel des Geschäftsvolumens der alten Großbanken in der Bundesrepublik, während die kleinsten Nachfolgebanken in einzelnen Ländern kaum das Geschäftsvolumen einer mittleren Filiale überschreiten.

Daher mußten die Verhandlungen mit den Alliierten bei der Neuregelung Größenordnungen ansteuern, die wenigstens einigermaßen die Gewähr für das Entstehen leistungsfähiger Kreditinstitute bieten würden. Die nun einmal gegebenen politischen Tatsachen verhinderten eine volle Wiederherstellung des Geschäftsbereichs der alten Großbanken für die gesamte Bundesrepublik, zumindest heute. Man nahm daher zum Ausgangspunkt der Neuregelung die größte auf Grund der Dezentralisierungsbestimmungen heute arbeitende Nachfolgebank, nämlich die von **Nordrhein-Westfalen**. Damit ergaben sich auf Grund der tatsächlichen Ziffern automatisch neben Nordrhein-Westfalen zwei weitere Bereiche, nämlich der **süddeutsche** und der **norddeutsche Bereich**. Alle beteiligten Sachverständigen stimmten darin überein, daß diese Größenordnungen die Entwicklung lebensfähiger und leistungsfähiger Banken ermöglichen. Die Erörterungen mit dem Zentralbanksystem ergaben gleichzeitig, daß durch das Nebeneinanderbestehen eines nach Ländern geordneten Zentralbanksystems und eines mehrere Länder umfassenden Geschäftsbanksystems keinerlei Störungen zu befürchten sind, die etwa eine künftige Kredit- und Währungspolitik hemmen könnten.

Alle heute möglichen gesetzlichen Anordnungen müssen sich auf das Gebiet der westdeutschen Bundesrepublik beschränken. Die drei in Frage kommenden Großbanken aber haben bis zum 8. Mai 1945 im gesamten ehemaligen Reichsgebiet gearbeitet. Es besteht daher auch heute noch, wenigstens de jure, eine unauflösliche **Haftungsgemeinschaft** sämtlicher ehemaliger Niederlassungen. Dies bedeutet ein außerordentlich schwieriges Problem. Der vorliegende Gesetzentwurf kann daher auch keine endgültige Liquidierung der gesamten ehemaligen Großbanken anordnen. Er kann nur die in der Bundesrepublik befindlichen Teile berücksichtigen, wobei West-Berlin so weit wie möglich berücksichtigt werden muß. Die rechtliche Basis für eine Neuordnung geben die Währungsgesetze, insbesondere in Verbindung mit der 35. Durchführungsverordnung. Sie gelten auch für andere gleichgelagerte Banken. Sie setzen die Verpflichtungen fest, die in der Bundesrepublik erfüllt werden müssen, bis zu einer hoffentlich baldmöglichen gesamtdeutschen Regelung. Dabei bestimmen sie, welche Vermögenswerte der Verfügungsgewalt der Banken im Westen unterliegen.

Die jetzt geplante Neuordnung für die Großbanken bedeutet keinerlei Schlechterstellung einzelner **Gläubigerkategorien** gegenüber der Regelung für die übrigen Kreditinstitute. Sie will die Gläubiger der Großbanken lediglich in allen Punkten den Gläubigern anderer Kreditinstitute mit der gleichen Rechtsbasis gleichstellen. Damit gehen alle diejenigen Verpflichtungen der alten Großbanken, die in der Bundesrepublik heute erfüllt werden müssen, endgültig und durch Gesetz auf die neu zu gründenden Institute über. Die übrigen Verpflichtungen verbleiben einer **Gemeinschaftshaftung** dieser Institute bis zu einer etwaigen gesamtdeutschen Regelung. Dies gilt besonders für die **Auslandsgläubiger**, namentlich bezüglich der heute noch bestehenden Stillhalteverpflichtungen. Sie

(A) werden insoweit den übrigen Gläubigern gleichgestellt. Da für ihre Forderungen nur eine beschränkte Verfügungsmöglichkeit besteht, erhalten sie für ein Jahr ein **Wahlrecht**, von welcher der neugegründeten Banken einer Großbank sie endgültig übernommen werden wollen. Durch die völlige Gleichstellung mit den Gläubigern aller anderen Banken können die Aktien der neuen Banken gleichzeitig mit der Gründung verteilt werden, obgleich die alten Banken noch nicht endgültig liquidiert sind. Jeder Aktionär einer der alten Banken wird zunächst an jeder der neuen Banken im gleichen Verhältnis wie an der alten Bank beteiligt. Die Entwicklung und die Kreditfähigkeit einer Bank, insbesondere auch im Hinblick auf das Ausland, bedingen klare Besitzverhältnisse und eine wirklich endgültige Ordnung aller mit der Neugründung dieser Banken zusammenhängenden Fragen. Nur damit wird die Voraussetzung für eine in absehbarer Zeit erforderliche Kapitalerhöhung der neuen Banken geschaffen. Dies wird sicherlich sowohl mit Rücksicht auf das seit der Währungsreform vervielfachte Geschäftsvolumen wie auch deswegen notwendig werden, weil das Ausland die Kreditfähigkeit einer deutschen Bank entscheidend nach der Stärke ihrer Kapitalbasis beurteilt.

Das schwierigste Problem der Neuordnung aber war die **Unmöglichkeit einer Aufteilung der Großbanken und einer Kapitalausstattung** der insgesamt 9 neu zu gründenden Banken auf der bloßen Basis der sogenannten vorläufigen Kapitalausstattung der alten Banken bei der Währungsreform. Das Verhältnis der Eigenmittel zu den Gesamtverpflichtungen bei einer gleichmäßigen Aufteilung würde zwar nicht unmittelbar berührt, eine Dreiteilung für die neu gegründeten Banken ergab aber so kleine absolute Aktienkapitalien bei der Gründung, daß dadurch anstatt der durch die Neuordnung beabsichtigten Wiederherstellung einer Vertrauensbasis geradezu eine umgekehrte Entwicklung heraufbeschworen worden wäre. Schließlich besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Fortführung einer auf jahrzehntelangem Vertrauen aufgebauten Bank und der Übernahme der Verantwortung für eine Neugründung. Diese muß durch die geschaffene Kapitalbasis eine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der Gläubiger geben. Im Augenblick der Neugründung kann man neue Aktionäre nicht unmittelbar heranziehen. Bei der Kapitalbildung der neuen Banken konnte man die seit der Währungsreform erzielten und nicht ausgeschütteten **Gewinne** heranziehen. Sie hätten aber unter Berücksichtigung der darauf ruhenden Steuern nicht ausgereicht. Es mußten daher noch diejenigen **inneren Reserven** herangezogen werden, die sich bei der ohnehin für die Zwecke der Ausgründung erforderlichen Neubewertung des Vermögens ergeben würden. Im Zusammenhang damit mußten allerdings die bei dieser Neubewertung auftauchenden **Steuerprobleme** in einer für alle Teile erträglichen Form geregelt werden. Würden die Banken gezwungen, den sich bei der Neubewertung ergebenden Buchgewinn in voller Höhe zu versteuern, so ginge dadurch der weitaus größte Teil der für die Kapitalbildung dringend notwendigen Kapitalbeträge wieder verloren. Die Banken würden somit in ihrer Liquidität wie auch in ihrer Substanz in einem Umfange beeinträchtigt werden, der sie gegenüber allen übrigen Kreditinstituten entscheidend benachteiligt hätte. Schließlich muß

man bedenken, daß die Entflechtung auch in der jetzt beabsichtigten Form kein freiwilliger Akt ist. Außerdem handelt es sich bei dem im Zuge der Entflechtung neu zu bewertenden Vermögensgegenständen hauptsächlich nur um solche des Anlagevermögens, und gerade diese wären unter normalen Verhältnissen niemals realisiert worden. Sie sind praktisch ausnahmslos seit vielen Jahren im Bestand der Banken. Daher beschränkt der Gesetzentwurf die ermäßigte Versteuerung auf die Werte des Anlagevermögens. Darüber hinaus bestimmt er Näheres über Niederschlagung bzw. Ermäßigung von Verkehrssteuern und von solchen Gebühren, die gleichfalls praktisch nur durch die Entflechtung ausgelöst werden. Es fehlt noch die Regelung der Grunderwerbsteuern. Sie wird aber im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes und das Vorgehen in anderen Entflechtungsfällen analog getroffen werden müssen, und zwar durch die hierfür allein zuständigen Länder.

Abschließend kann man die vorgesehene Regelung zwar nicht als ideal, aber als durchaus tragbar angesichts dieses schwierigsten Problems auf wirtschaftlichem Gebiet aus der Nachkriegszeit ansehen. Überaus wichtig ist, diese Regelung möglichst zu beschleunigen, damit endlich der westdeutsche Kreditapparat in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht die erforderlichen Grundlagen wiedergewinnt, die für die Bewältigung künftiger Aufgaben der Kreditpolitik eine unerläßliche Voraussetzung bilden. Zu diesem Zweck müssen vor allem auch so rasch wie möglich die verantwortlichen Organe geschaffen werden. Nur auf diesem Wege werden wir den vom Krieg kaum berührten ausländischen Kreditinstituten ein deutsches Bankwesen gegenüberstellen können, das einen gleichberechtigten Anspruch auf internationale Kreditfähigkeit erheben kann. (D)

Der Finanzausschuß hat der Regierungsvorlage zugestimmt. Er schlägt dem Bundesrat vor, keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 738/51).**

**Dr. OECHSLE** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in seiner 45. Sitzung eingehend mit dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes befaßt und eine Reihe von Abänderungsvorschlägen angenommen, die zum Teil von grundsätzlicher Bedeutung sind. Meine Darlegungen beziehen sich auf die Änderungsvorschläge, die in der BR-Drucks. Nr. 738/2/51 niedergelegt sind, und zwar soweit es sich um die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik handelt.

Im Gegensatz zur Bundesregierung vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß weder rechtsstaatliche Gesichtspunkte noch praktische Bedürfnisse für eine **Einschaltung der Justizverwaltung** beim Vollzug des Arbeitsgerichtsgesetzes sprechen. Derartige Befugnisse stehen der Justizverwaltung auch bei anderen Sondergerichtsbarkeiten nicht zu. Ihre

(A) Zuerkennung für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit könnte nur hemmend wirken und ist mit der Gliederung der Gerichtsbarkeit in verschiedene selbständige Zweige nicht vereinbar. Die deutsche Rechtsordnung, die auch im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden hat, beruht auf der Trennung in ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit. Jede dieser Gerichtsbarkeiten ressortiert zu dem Fachminister, der für die materielle Gesetzgebung auf dem betreffenden Rechtsgebiet zuständig ist. Es ist nach Auffassung des Ausschusses nicht einzusehen, warum dieses Prinzip bei der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht durchgeführt werden soll. Im übrigen ist der Ausschuß der Meinung, daß die **Einschaltung der Landesjustizverwaltungen** ein Mißtrauen gegenüber den Arbeitsministerien der Länder bedeutet. Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter Nr. 5 der Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 738/2/51, in den in Betracht kommenden Paragraphen, die ich im einzelnen nicht anführen will, jeweils die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ zu streichen.

Der Vorschlag in Nr. 6 bezieht sich auf § 11 Abs. 1 der Regierungsvorlage. § 11 Abs. 1 soll durch eine Neufassung, wie sie unter Nr. 6 mitgeteilt ist, ersetzt werden. Mit diesem Vorschlag weicht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik von der Regierungsvorlage ab. Er verläßt aber auch die bisherige gesetzliche Regelung, der zufolge **Rechtsanwälte** in erster Instanz nicht als Parteivertreter zugelassen sind. Die Forderung, Rechtsanwälte unbeschränkt in erster Instanz zuzulassen, müßte zwangsläufig dazu führen, daß weit weniger als bisher die gütliche Einigung vor dem Arbeitsgericht zu erzielen ist. Sie würde aber auch den wirtschaftlich Schwächeren, der nicht durch einen Angestellten der Gewerkschaft vertreten werden kann, gegenüber der Gegenpartei, die aufgrund einer besseren wirtschaftlichen Situation einem Rechtsanwalt ihre Vertretung zu übertragen vermag, in eine außerordentlich schwierige Lage bringen und ihn sogar benachteiligen.

(B) Der Vorschlag unter Nr. 7 betreffend den § 11 Abs. 2 ist rein technischer Art. Er ergibt sich aus der Drucksache und kann im Augenblick übergangen werden. § 11 Abs. 3 der Regierungsvorlage wird gemäß dem Vorschlag unter Nr. 8 § 11 Abs. 4 mit dem Wortlaut, der in der Drucksache enthalten ist.

Bedeutungsvoller sind nun wieder die Änderungen zu § 18, wie sie sich aus Nr. 11 der Ausschlußbeschlüsse ergeben. § 18 Abs. 1 soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Ebenso soll § 18 Abs. 2 gemäß dem Vorschlag unter Nr. 13 eine Neufassung erhalten. Die Änderung soll die Rechte des Landes stärker hervorkehren. Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich auf eine Rahmenvorschrift, die den Grundgedanken der Art. 98 Abs. 4 und 96 Abs. 2 GG entspricht. Von weittragender Bedeutung sind die unter Nr. 15 aufgeführten Abänderungsvorschläge zu § 18 Abs. 3. In Abweichung von der Regierungsvorlage wird hier ein Kompromiß bezüglich der **Verwendung rechtsgelehrter Richter** und sogenannter **Laienrichter** vorgeschlagen. Dabei sind die Voraussetzungen, die einen sogenannten Laien zur Ausübung des Richteramtes befähigen, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wesentlich eingengt und konkreter gefaßt worden. Prak-

tisch würde dieses Kompromiß dazu führen, daß das Laienrichterelement auf einen geringen Bruchteil beschränkt bleibt. Die Formulierung ersehen Sie aus der Drucksache. In § 18 Abs. 4 sollen gemäß dem Vorschlag unter Nr. 17 die Worte „und höchstens für drei Jahre“ gestrichen werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in besonders gelagerten Fällen, insbesondere zur Gewinnung befähigter Volljuristen, sofort eine **Bestellung auf Lebenszeit** vorzunehmen. Nach dem Vorschlag unter Nr. 18 sollen in § 18 Abs. 7 die Worte „acht Wochen“ ersetzt werden durch die Worte „insgesamt 6 Monate“. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß 8 Wochen nicht ausreichen, um sich über die besondere Fähigkeit eines Hilfsrichters ein endgültiges Bild zu machen. Einschalten möchte ich, daß dem Ausschuß hier insofern ein Fehler unterlaufen ist, als er nicht beachtet hat, daß infolge der Änderung in § 18 Abs. 3 die Fassung des § 18 Abs. 7 nicht mehr ausreicht. Das Land Hessen hat deshalb beantragt, § 18 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

Die Bestellung von Hilfsrichtern ist zulässig; sie soll jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Die Absätze 1 bis 3 finden Anwendung.

Dieser Antrag geht davon aus, daß die Bezugnahme auf das Gerichtsverfassungsgesetz in § 18 Abs. 7 nicht mehr aufrechterhalten werden kann, nachdem § 18 Abs. 3 geändert worden ist. Es scheint mir daher richtig, § 18 Abs. 7 nach dem hessischen Vorschlag zu formulieren.

Unter Nr. 19 wird vorgeschlagen, in § 19 Abs. 2 das Wort „hauptamtlichen“ zu streichen. Es handelt sich dabei nur um eine redaktionelle Berichtigung der offenbar aus § 19 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 übernommenen Fassung.

Unter Nr. 24 ist beantragt, § 36 Abs. 1 eine dem Vortrag bei Bestellung des Präsidenten und der weiteren Vorsitzenden entsprechende Fassung zu geben.

Nach Nr. 26 der Ausschlußbeschlüsse soll in § 40 Abs. 1 das Wort „Kassel“ gestrichen und durch „.....“ ersetzt werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Kassel kein günstig gewählter Ort für den Sitz des Bundesarbeitsgerichts ist. Dieses sollte vielmehr in einer Stadt mit Universität und einer großen arbeitsrechtlichen Bibliothek errichtet werden.

§ 108 soll gemäß dem Ausschlußvorschlag unter Nr. 32 in Übereinstimmung mit Rechtsausschuß und Wirtschaftsausschuß durch folgenden Satz ergänzt werden:

Dies gilt nicht für Seemannsämter, soweit sie zur vorläufigen Entscheidung von Arbeits-sachen zuständig sind.

Zu § 112 Abs. 3 empfiehlt der Ausschuß unter Nr. 33 eine Neufassung. Die Bestimmung der Vorlage soll auch auf die Vorsitzenden von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten ausgedehnt werden. Diese Erweiterung ist erforderlich, um ein reibungsloses Weiterarbeiten der Arbeitsgerichtsbarkeit zu ermöglichen.

§ 117 soll gemäß dem Vorschlag unter Nr. 35 durch die übliche vom Bundesjustizminister gebilligte Berlin-Klausel ersetzt werden.

Das sind die Beschlüsse, die der Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik gefaßt hat. Ich nehme an, daß der Herr Vertreter des Rechtsausschusses diejenigen Beschlüsse des Rechtsausschusses, die von denen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik



(A) grundsätzlich abweichen, noch begründen wird. Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich den Bundesrat um Zustimmung zu den Beschlüssen dieses Ausschusses.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Rechtsausschuß** hat mit den Vorschlägen, die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 738/1/51 vorliegen, gleichfalls zunächst zu den grundsätzlichen Fragen des Gesetzentwurfes Stellung genommen, und zwar, wie Sie sehen werden, in einer in allen Punkten von den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abweichenden Weise. In Ergänzung zu der in der Drucksache bereits enthaltenen schriftlichen Begründung brauche ich nur noch kurz auf folgendes hinzuweisen:

1. Was die **Ressortzuständigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit** angeht, so haben sich die Vertreter einer Reihe von Ländern im Rechtsausschuß dafür ausgesprochen, daß die Arbeitsgerichte in Umkehrung der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelung wieder wie früher dem Justizminister — unter bloßer Beteiligung des Arbeitsministers — unterstellt werden sollten, und zwar mit der Begründung, daß sich diese Regelung vor 1945 durchaus bewährt habe und kein zwingender Grund bestehe, an der durch Besatzungsrecht 1946 eingeführten abweichenden Regelung festzuhalten. Maßgeblich war für die infragekommenden Länder vor allem auch der Gesichtspunkt, daß das Arbeitsrecht weit mehr als das Verwaltungs- und Finanzrecht in einer inneren Verbindung zum Zivilrecht steht, daß deswegen der Hinweis auf die abweichende Regelung bei der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht durchgreift und keinen Anlaß dazu bietet, auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit ebenfalls die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Ressorts und nicht die **Federführung des Justizministeriums** festzulegen. Ein der Ansicht dieser Länder entsprechender Antrag fand allerdings im Rechtsausschuß mit 6 gegen 6 Stimmen — ich weise auf dieses Abstimmungsergebnis ausdrücklich hin — keine ausreichende Mehrheit. Auch die Vertreter von 5 weiteren Ländern — im ganzen also von 11 Ländern — haben im Rechtsausschuß der Meinung Ausdruck gegeben, daß grundsätzlich die **Einheit der Rechtsprechung** anzustreben und daher die Federführung der Justizministerien auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit an sich wünschenswert sei. Die übrigen Länder und mit ihnen dann bei der endgültigen Abstimmung die eben erwähnten 6 Länder, im ganzen also 11 Länder, haben sich dann im Endergebnis, um das Zustandekommen des Gesetzentwurfes zu erleichtern, auf den Standpunkt gestellt, daß die weitergehenden Wünsche zurückzustellen seien und daß man sich auf die Empfehlung beschränken solle, die unter Nr. I, 1 der BR-Drucks. 738/1/51 niedergelegt ist. Dabei hat der Ausschuß allerdings betont, daß seiner Ansicht nach die im Regierungsentwurf vorgesehene **Mitwirkung der Justizverwaltung** neben der federführenden Arbeitsverwaltung als eine Mindestlösung anzusehen sei. Diese Empfehlung des Rechtsausschusses bedeutet natürlich gleichzeitig, daß der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der die Beseitigung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Mitwirkung der Justizverwaltung bezweckt, nach Ansicht des Rechtsausschusses abzulehnen ist.

2. Zur Frage der **Zulassung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten** hat der Rechtsausschuß sich zunächst mit dem verfassungsrechtlichen Problem befaßt, ob der Ausschluß der Anwälte vor den Arbeitsgerichten erster Instanz, wie ihn der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt hat, überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Die Beratung im Rechtsausschuß ergab, daß als verfassungsrechtliche Vorschrift, die diesen Ausschluß der Anwälte verbieten könnte, im wesentlichen nur der **Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG** einer näheren Betrachtung bedürfte. Die Vertreter von 5 Ländern vertraten im Rechtsausschuß die Ansicht, daß in der Tat Art. 3 GG dem Ausschluß der Rechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz entgegenstehe. Die Mehrheit des Rechtsausschusses war jedoch der Ansicht, daß die Nichtzulassung der Rechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz rechtlich mit Art. 3 und überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Was die Frage der **Zweckmäßigkeit** des Ausschlusses der Rechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren angeht, so wurde sie von der weit überwiegenden Mehrheit des Rechtsausschusses — von 11 der 12 Länder — verneint, und zwar aus den in der Regierungsvorlage angeführten Gründen, insbesondere also mit Rücksicht darauf, daß in schwierigen Fällen und im Falle von nichtorganisierten Prozeßparteien der **Rechtsschutz des Publikums** die Zulassung der Anwälte erwünscht erscheinen lasse. Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik demgegenüber angeführten Bedenken hält der Rechtsausschuß nicht für durchschlagend. Demgemäß empfiehlt der Rechtsausschuß, den Änderungsantrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 11 abzulehnen, der die Rechtsanwälte grundsätzlich ausschließt und sie nur zulassen will, wenn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts die Zulassung im Einzelfall für notwendig hält.

3. Hinsichtlich der **Qualifikation der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte** (§ 18 Abs. 3 des Entwurfs) hat sich der Rechtsausschuß — ebenfalls wieder im Gegensatz zum Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — für die Regelung der Regierungsvorlage ausgesprochen, die grundsätzlich — also abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 12 — die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Voraussetzung für die Bestellung zum Vorsitzenden macht. Der Rechtsausschuß hat es in Übereinstimmung mit der Begründung der Regierungsvorlage aus rechtsstaatlichen Gründen und zur Sicherung der Qualität der arbeitsgerichtlichen Entscheidungen für erforderlich gehalten, von der **Volljuristenqualifikation** der Arbeitsgerichtsvorsitzenden in Zukunft — also abgesehen von der Übernahme der z. Zt. im Amt befindlichen Arbeitsrichter — keine Ausnahme zuzulassen. Auch zu der dritten Grundsatzfrage empfiehlt also der Rechtsausschuß dem Bundesratsplenum, die Änderungsanträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abzulehnen und es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Soviel zu den Grundsatzfragen! Bezüglich der **Einzelempfehlungen des Rechtsausschusses** kann ich mich kurz fassen. Sie finden diese Einzelempfehlungen zusammen mit den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der von dem Herrn Hauptreferenten erwähnten BR-Drucks. Nr. 738/2/51. Eines besonderen Hinweises bedürfen lediglich die vier Anträge des Rechtsausschusses,

(A) die über die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik hinausgehen und sachliche Änderung bezwecken. Es handelt sich einmal um Nr. 12 der Drucksache, wonach die **Lage der kleineren Länder** bei der Zusammensetzung des Ausschusses für die Auswahl der Arbeitsgerichtsvorsitzenden berücksichtigt werden soll, ferner um den Antrag unter Nr. 16, nach dem die Möglichkeit der **Bestellung von nebenamtlichen Vorsitzenden** gesichert werden soll, um den Antrag unter Nr. 30 zu § 60 Abs. 1 Satz 2, die Frist bei Aussetzung des Verkündungstermins von drei Tagen auf eine Woche zu verlängern, da wir die Frist von drei Tagen für zu kurz halten, und schließlich um den Antrag unter Nr. 32, in dem in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und dem Wirtschaftsausschuss empfohlen wird, den § 108 durch einen Satz zu ergänzen, durch den die Seemannsämtler in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Alle übrigen Einzelempfehlungen des Rechtsausschusses betreffen lediglich redaktionelle Änderungen, die keiner Erläuterung im einzelnen bedürfen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt also, die Einzelempfehlungen anzunehmen und mit dieser Maßgabe der ganzen Vorlage zuzustimmen.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Bei den Grundsatzfragen, bezüglich deren die gegensätzlichen Auffassungen der beiden Ausschüsse soeben vorgetragen worden sind, hat das Land Hamburg zu einer Frage einen **Abänderungsantrag eingebracht**. Wir glauben, daß er einen vernünftigen Mittelweg darstellt zwischen der notwendigen Abstimmung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten und dem berechtigten Wunsch, das Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit als eine besondere, unabhängige Rechtsdisziplin anzusehen. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß in den verschiedensten Fällen ein **Einvernehmen zwischen der obersten Arbeitsbehörde des Landes und der Landesjustizverwaltung** hergestellt werden muß. Nun kann man wohl die Frage aufwerfen, ob es nicht einen Einbruch in die Organisationsgewalt der Länderregierungen bedeutet, wenn man die Form des Zusammenwirkens verschiedener Landesministerien durch ein Bundesgesetz zwingend vorschreibt. Wir glauben, daß für das notwendige Zusammenwirken genügende Sicherheit besteht, wenn man in allen diesen Fällen anstelle der Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ die Worte „im **Benehmen mit der Landesjustizverwaltung**“ wählt. Damit ist sichergestellt, daß ein gewisses Zusammenwirken erforderlich ist und in welcher Weise dieses Benehmen hergestellt werden muß. Zu entscheiden, welches Maß von Übereinstimmung erforderlich ist, liegt nach meinem Dafürhalten richtiger in der Organisationsgewalt der einzelnen Länderregierungen.

Zu den beiden übrigen Grundsatzfragen möchte ich mich auf wenige Worte beschränken. Zunächst eine kurze Anmerkung zu der Darstellung, die eben von dem Herrn Berichterstatter des Rechtsausschusses gegeben wurde! Wenn man die Entwicklung vor 1926 und die damalige **Unterstellung der Arbeitsgerichtsbarkeit unter die allgemeine Justiz** in den Vordergrund schiebt, übersieht man, daß wir eigentlich in den 20er Jahren in den Anfängen der Entwicklung des Arbeitsrechts gestanden haben. Erst von diesem Zeitpunkt an hat sich das **Arbeitsrecht als eine selbständige Rechtsdiszi-**

**plin** aus dem bürgerlichen Recht heraus entwickelt. (C) Es liegt doch ohne Zweifel in der allgemeinen Rechtsentwicklung und ergibt sich aus den verschiedensten Gesetzen, die in den letzten Monaten beschlossen worden sind, daß die Begriffsbestimmungen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse, auf das Arbeitsrecht überhaupt nicht mehr anwendbar sind. Ich denke z. B. an das Kündigungsschutzgesetz, an die Frage der Mitwirkung der Betriebsräte bei der Kündigung. Das sind alles Entwicklungsformen, die mit dem bürgerlichen Recht nicht mehr in Übereinstimmung stehen. Man kann also nicht aus dem Entwicklungsstadium des Arbeitsrechts, das zunächst zu der überwiegenden Verantwortlichkeit der allgemeinen Justiz für die Arbeitsgerichtsbarkeit führte, folgern, daß das nun weiter so bleiben kann.

Auch die dritte Frage, die Frage, ob Jurist oder Nichtjurist, wird m. E. unter einem etwas falschen Gesichtspunkt behandelt. Es handelt sich in den überwiegenden Fällen kaum darum, daß ausgesprochene Laien, Nichtjuristen, zu Arbeitsrichtern gemacht worden sind; ein weit größeres Gewicht hat die Zahl von Personen, die die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, dann aber nicht in die normale Rechtspflege hineingegangen sind und die zweite juristische Staatsprüfung nicht abgelegt haben, sondern eben an anderen Stellen, in der Wirtschaft, in Ministerien, in der Verwaltung oder unmittelbar in Verfahren vor den Arbeitsgerichten ihre Kenntnis des Arbeitsrechts erworben haben. Wenn man auch über die anderen Fragen vielleicht verschiedener Meinung sein kann, so bin ich doch der Ansicht, daß der **Ausschluß der Juristen**, die die erste Staatsprüfung abgelegt und dann zusätzlich Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten des Arbeitslebens und des Arbeitsrechts gesammelt haben, der Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit keinesfalls dienlich sein kann. (D)

Ich darf noch ein Wort sagen zu zwei Anträgen des Rechtsausschusses, die eben von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden sind. Es handelt sich um die beiden Anträge, durch die erreicht werden soll, daß Rücksicht auf die **Verhältnisse in den kleineren Ländern** genommen wird. Mit diesen Anträgen hat sich der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik eingehend beschäftigt. Er ist zu der Auffassung gekommen, daß man diese Anträge nicht annehmen sollte, weil sie einen etwas falschen Akzent in die Dinge hineinbringen. Man spricht hier nämlich von einem Nebenamt. In Wirklichkeit handelt es sich aber um ein Doppelamt, um zwei Ämter, die von jemand ausgeübt werden. Wir haben solche Verhältnisse auf anderen Gebieten auch. Man wird sicher der Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht gerecht, wenn man bei solchen Doppelämtern von vornherein gesetzmäßig festlegt: es handelt sich bei der Mitwirkung in der Arbeitsgerichtsbarkeit um ein Nebenamt. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik diesen Anträgen nicht angeschlossen.

**Dr. DEHLER**, Bundesminister für Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage interessiert mich mehr als den Herrn Arbeitsminister; denn sie ist eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Rückkehr zu einer echten **Rechtsstaatlichkeit**. Was seit 1946 geschehen ist, gerade auch auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit, war nicht restlos erfreulich. Wir wollen zurückkehren zu dem Rechtszustand,



(A) wie er vor 1945, richtiger vor 1933, war. Ich kann nicht anerkennen, daß das, was durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom Dezember 1926 geschaffen wurde, sich in der Praxis nicht bewährt habe. Das Gegenteil ist richtig. Wer in der damaligen Zeit der Arbeitsgerichtsbarkeit mitgewirkt hat — ich habe das als Anwalt in allen Instanzen getan —, muß feststellen, daß die Form, die man gefunden hatte, ganz ausgezeichnet war und im allseitigen Interesse lag. Der Ihnen vorliegende Entwurf soll zu diesem Rechtszustand zurückführen. Was 1946 geschah, war doch denkbar unerfreulich. Das Kontrollratgesetz Nr. 21 ist unter der Führung der Russen geschaffen worden. Wir wollen uns das vergegenwärtigen. Es war ein bitterer Einbruch in das, was deutsche Auffassung von der Gerichtsbarkeit und dem Verhältnis der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Arbeitsgerichtsbarkeit ist. **Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit**, und zwar auch von der Materie her. Auch wenn wir unter sozialen Gesichtspunkten oder unter vermeintlich sozialen Gesichtspunkten Gesetze geschaffen haben, die die allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts etwas überschatten, ändert sich doch nichts daran, daß das Recht der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Teil des bürgerlichen Rechtes ist und auch nach wie vor seinen Sitz im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung hat. Wenn man also schon von der Materie her argumentiert, ist zweifellos die Arbeitsgerichtsbarkeit ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ich habe, glaube ich, einen guten Zeugen für meine Auffassung. Der von mir hoch verehrte frühere Reichsjustizminister **Dr. Radbruch** war ein leidenschaftlicher Gegner einer Absonderung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Er hat es als einen unerträglichen Zustand bezeichnet, daß ausgerechnet der Arbeiter nur im Strafrecht vor den ordentlichen Richtern kommen soll und sonst nicht.

(B) Es ist auch nicht richtig, daß die Aufzählung der Gerichtsbarkeiten in Art. 96 GG wirklich eine Differenzierung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit schafft. Der damalige Berichterstatter, Herr Ministerpräsident Zinn, hat in seinem Bericht zum Kapitel Rechtsprechung ausdrücklich erklärt, das selbstverständlich eine **Verbindung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten**, also auch der Arbeitsgerichtsbarkeit, mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglich ist, und zwar nicht nur auf der obersten Stufe, den oberen Bundesgerichten, sondern auch auf den unteren Stufen. Wir können also an Bewährtes anknüpfen, wenn wir in der Formulierung, die ja sehr zurückhaltend ist, die Organisation so gestalten, wie wir vorschlagen, daß die Arbeitsverwaltung **im Einvernehmen mit der Justizverwaltung** die Institutionen bestimmt. Von einem Einbruch in die Organisationsgewalt der Länder kann nach meiner Meinung nicht gesprochen werden, denn es ist ein Teil der Organisation der Gerichte, ein Teil der konkurrierenden Zuständigkeit. Der Bund kann insoweit selbstverständlich eine Ordnung treffen, die die Länder bindet. Wenn ich Ihnen mein Ziel nennen darf — der Streit ist noch nicht ausgetragen —, dann ist es für mich selbstverständlich, daß **sämtliche Gerichtsbarkeiten bei der Justiz ressortieren**. Ich bin bisher im Kabinett damit nicht durchgedrungen; ich verrate damit kein Geheimnis. Diese Frage wird natürlich von Seiten der Finanz immer wieder aufgeworfen. Wir werden

aber eine echte Gerichtsbarkeit — echt auch für das Empfinden unseres Volkes — erst bekommen, wenn die Richter verwaltungsmäßig nicht dem mehr oder minder interessierten Ressort unterstehen, sondern dem Mann, der die Objektivität in seiner Person verkörpern soll, dem Justizminister.

Nun zur Frage der **Zulassung von Anwälten!** Meine Herren! Die Argumente, die hier vorgebracht werden, schlagen nicht durch. Ich bin mit der Minderheit des Rechtsausschusses der Meinung, daß es verfassungsmäßig nicht zulässig ist, den Anwalt auszuschließen, daß es unerträglich ist, dem Anwalt ein Gebiet seiner Tätigkeit wegzunehmen. Man mindert das Ansehen des Arbeitsgerichts, wenn man ihm nicht die gleichen Rechtsgarantien gibt wie der anderen Gerichtsbarkeit. Man soll doch nicht vergessen, daß der Anwalt vor allem die hohe Aufgabe hat, Kontrolleur der Gerichtsbarkeit zu sein. Ich habe einmal das kühne Wort gebraucht — ich bin ja früher lange Anwalt gewesen —: wo kein Anwalt, ich will nicht sagen, da kein Recht, aber da ist das Recht in Gefahr! Überall wo Macht ist, besteht die Gefahr des Mißbrauchs der Macht. Die richterliche Macht ist eine ungeheure Macht, und es ist gerade die Garantie für die Rechtsuchenden, daß ein Gleichwertiger, der Anwalt, vorhanden ist, der die Macht kontrolliert.

Weiter die wichtige Frage der **Richteramtstüchtigkeit!** Können auch in der Praxis erprobte Personen, die die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt nicht erfüllen, **hauptamtliche Richter** werden? Das ist eine für mich sehr bedeutsame Frage. Meine Herren! Sie würden das Ansehen der Arbeitsgerichte mindern, wenn Sie nicht an die hauptamtlichen Richter dieselben Anforderungen stellen würden wie an die anderen Richter. Es ist ja vorgekommen, daß über die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes hinaus die Verleihung der Richteramtstüchtigkeit unter Verzicht auf die normalen Bedingungen — beide Examina oder ordentliche Professur des Rechts an einer Universität — erfolgte. Wir haben in der Notzeit in verschiedenen Fällen die Richteramtstüchtigkeit an vertriebene Juristen, besonders an volksdeutsche Juristen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, verliehen. Aber das waren Ausnahmen. Wir müssen grundsätzlich für alle Richter die gleichen Voraussetzungen haben. Es gibt keine beschränkte Richteramtstüchtigkeit. Es darf keine Richteramtstüchtigkeit geben, die sich auf die Arbeitsgerichte beschränkt. Wenn jemand für das Richteramt tauglich sein soll, muß er an sämtlichen Gerichten Richter sein können. Das ist das Hauptbedenken, das ich gegen die Vorschläge habe, die insbesondere vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gemacht worden sind. Die Dinge scheinen mir — verzeihen Sie, wenn ich das noch einmal untersteiche — überaus wichtig zu sein. Sie würden unserem Versuche — ich darf wohl sagen: meinem Versuche — des Aufbaues einer vollgültigen und vollwertigen Gerichtsbarkeit vielleicht Schaden zufügen, Sie würden das Gesamtbild stören, wenn Sie sich nicht den Vorschlägen des Entwurfs, die auch im Kabinett reiflichst überlegt worden sind, anschließen würden.

**NEUENKIRCH (Hamburg):** Ich möchte nur, um kein Mißverständnis bei denjenigen Herren eintreten zu lassen, die sich mit der Materie nicht so weit wie die Arbeitsminister beschäftigt haben, klarstellen, daß die Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Dehler in sich nicht ganz schlüssig

(A) waren. Er hat nämlich einmal von den **bewährten Verhältnissen vor 1933** gesprochen, mit denen er so ausgezeichnete Erfahrungen gemacht habe, hat sich aber andererseits auf zwei anderen Gebieten gegen die Beibehaltung des damaligen bewährten Zustandes ausgesprochen, nämlich gegen die Beibehaltung der Möglichkeit, daß auch **Nicht-Volljuristen** Richter sein können, und für die unbeschränkte Zulassung von berufsmäßigen Rechtsvertretern in der ersten Instanz. Beide Fragen waren so, wie das in den Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zum Ausdruck kommt, vor 1933 geregelt und somit Bestandteil der damaligen, nach Auffassung des Herrn Ministers Dr. Dehler außerordentlich bewährten Regelung.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch in der allgemeinen Aussprache gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, darf ich bitten, für die weitere Behandlung die BR-Drucks. Nr. 738/2/51 zugrunde zu legen. Ich schlage vor, daß die darüber hinaus eingegangenen Anträge der Länder Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden bei den betreffenden Paragraphen, die ja auch in der BR-Drucks. Nr. 738/2/51 angesprochen sind, von den Ländern vertreten werden.

Meine Herren! Der **Rechtsausschuß** empfiehlt unter Nr. 1 der Drucks. Nr. 738/2/51, in § 3 Abs. 1 Zeile 8 hinter „§ 2“ und vor „Nr. 2“ einzufügen „Absatz 1“. Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen und ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß Sie diesem Vorschlag zustimmen. — Es ist so beschlossen.

Unter Nr. 2 schlägt der Rechtsausschuß vor, in § 3 Abs. 2 die Worte „als Mitglieder des Vertretungsorgans“ zu streichen und durch die Worte **„mit anderen zur Vertretung der juristischen Person“** zu ersetzen. — Die Begründung liegt Ihnen auf der Drucksache vor. — Wir stimmen dem zu.

In Nr. 3 wird entsprechend der eben beschlossenen Änderung zu § 3 Abs. 2 vom Rechtsausschuß beantragt, in § 5 Abs. 1 Satz 3 die Worte „als Mitglieder des Vertretungsorgans“ zu ersetzen durch die Worte „mit anderen“. — **Angenommen!**

Unter Nr. 4 finden Sie die Empfehlung des Rechtsausschusses, in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Worte „die Geschäftseinrichtung“ zu ersetzen durch die Worte „die Einrichtung der Geschäftsstelle“. — Auch hier erfolgt kein Widerspruch.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 5 der Ausschlußbeschlüsse. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt, in einer Reihe von Paragraphen die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ zu streichen.

**Dr. OECHSLE** (Bayern): Für den Fall, daß der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abgelehnt werden sollte, möchte ich für Bayern einen **Eventualantrag** stellen. Er liegt schriftlich noch nicht vor. Ich möchte ihn zunächst dem Sinne nach bekanntgeben. Der Antrag geht von dem Gedanken aus, daß es nicht in allen Fällen erforderlich ist, die Justizverwaltung einzuschalten, sondern nur in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, also bei der Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, bei der Richterauswahl, bei der Richterbestellung, daß man aber da, wo es sich um reine Verwaltungsaufgaben, Dienstaufsichtsbefugnisse handelt, ruhig die Landesjustizverwaltung beiseite lassen kann. Demgemäß verlangt der

bayerische Eventualantrag, daß in den §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1 und 2 und 40 Abs. 2 jeweils die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ gestrichen werden. Es handelt sich um die Paragraphen, die verwaltschaftsmäßige und dienstaufsichtsmäßige Bestimmungen enthalten. Der Antrag wird aber, wie gesagt, nur für den Fall gestellt, daß der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abgelehnt wird.

Präsident **KOPF**: Es liegen nunmehr drei Anträge vor.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der Eventualantrag des Landes Bayern sehr bedenklich ist. Denn wer entscheidet im konkreten Fall darüber, was „grundsätzlich“ ist?

(Sehr richtig!)

Wahrscheinlich doch die Arbeitsverwaltung selbst! Dann würden also grundsätzliche Angelegenheiten nur nach dem Ermessen der Arbeitsverwaltung an die Justizverwaltung herangetragen werden. Ich halte diesen Antrag praktisch für kaum durchführbar.

**Dr. OECHSLE** (Bayern): Es liegt wohl ein Mißverständnis vor. Ich habe nur gesagt: Bayern wünscht, daß in grundsätzlichen Fragen der Organisation, der Richterauswahl, der Richterbestellung die Justizverwaltung beteiligt werden soll. Das wird dadurch erreicht, daß in den betreffenden Paragraphen die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ beibehalten und sie nur in den Paragraphen gestrichen werden, die sich auf verwaltschafts- und dienstaufsichtsmäßige Befugnisse erstrecken. Damit ist im Gesetz ganz klar festgelegt, wo und wann die Justizverwaltung eingeschaltet werden muß und wo nicht mehr.

Präsident **KOPF**: Nach dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollen in den dort angeführten Paragraphen die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ gestrichen werden. Meiner Ansicht nach ist das der weitestgehende Antrag, weil er am meisten von der Regierungsvorlage abweicht. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nicht vertreten

(Zuruf: Ist auf den Barrikaden! — Heiterkeit.)

Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der Ausschußantrag unter Nr. 5 ist damit abgelehnt.

Jetzt kommen wir zu dem Antrage des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 738/5/51, „im Einvernehmen“ durch „im Benehmen“ zu ersetzen.

(A) Wer diesem Vorschlage zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Hamburg ist mit 28 gegen 12 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu dem Antrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Nr. 6, § 11 Abs. 1 der Regierungsvorlage zu streichen und durch eine Neufassung zu ersetzen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 29 Nein-gegen 11 Ja-Stimmen abgelehnt. Es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Die Anträge unter Nr. 7 und Nr. 8 zu § 11 Abs. 2 und 3 sind durch die Abstimmung zu § 11 Abs. 1 gegenstandslos geworden.

Unter Nr. 9 beantragt der Rechtsausschuß, § 17 Abs. 3 Satz 2 als überflüssig zu streichen. Kein Widerspruch! — Angenommen!

Wir kämen zu dem Antrag des Rechtsausschusses unter Nr. 10, der für § 18 Abs. 1 eine andere Fassung vorschlägt. Zu § 18 Abs. 1 liegt außerdem ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 738/4/51 Nr. 1 vor, folgende Fassung zu beschließen:

Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.

Das ist, glaube ich, der weitergehende Antrag, da er sich am meisten von der Regierungsvorlage entfernt. Wir müssen über ihn zuerst abstimmen.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Nachdem der Antrag des Landes Hamburg, überall „Benehmen“ statt „Einvernehmen“ einzusetzen, angenommen ist, besteht zwischen dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ausschußantrag kein Unterschied mehr.

(Zustimmung.)

Präsident **KOPF**: Also entfällt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Widerspruch.)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): „Benehmen“ steht in beiden Anträgen. Aber die Fassung ist verschieden.

Präsident **KOPF**: Wir werden zuerst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 738/4/51 unter Nr. 1 abstimmen, nach dem § 18 Abs. 1 die soeben vorlesene Fassung erhalten soll. Wer gegen den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist angenommen.

Damit sind die Ausschußanträge unter Nr. 10 und 11 auf BR-Drucks. 738/2/51 erledigt.

Wir kommen zu Nr. 12 der Ausschußanträge auf BR-Drucks. Nr. 738/2/51, in § 18 Abs. 2 hinter dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder berufsrichterlichen Mitgliedern“ einzufügen.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen): Dieser Antrag ist durch die Neufassung des § 18 Abs. 1 erledigt.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist also erledigt. Es folgt Nr. 13 der Ausschußbeschlüsse.

(Zuruf: Ist auch erledigt! — Widerspruch.)

Nr. 13 bezieht sich auf § 18 Abs. 2. Diesem Antrag wird zugestimmt.

(Zuruf: Nr. 12 ist nicht erledigt, Herr Präsident; das war ein Irrtum!)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Da handelt es sich um die kleinen Länder. Über diesen Antrag müssen wir noch abstimmen.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen): Mir ist vorhin ein Versehen unterlaufen. Aber der Antrag ist jetzt dadurch erledigt, daß Nr. 13 angenommen worden ist.

(Zuruf: Nr. 12 ist ein Zusatzantrag zu Nr. 13!)

Nein! Nr. 12 ist ein Zusatzantrag zu der Fassung des § 18 Abs. 2 der Regierungsvorlage. Nachdem aber die Regierungsvorlage geändert worden ist, erledigt sich Nr. 12.

Präsident **KOPF**: Wir kommen also jetzt zu Nr. 14. Der Rechtsausschuß beantragt, in § 18 Abs. 3 Zeile 1 das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Es wird zugestimmt.

Es folgt der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Nr. 15, in § 18 Abs. 3 der Regierungsvorlage den letzten Satz durch einen weiteren Halbsatz zu ergänzen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Rheinland-Pfalz beantragt, den letzten Satz des § 18 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

Zum Vorsitzenden kann in der Regel nur bestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzt.

Damit soll gesagt werden, daß in besonderen Ausnahmefällen auch solche Persönlichkeiten bestellt werden können, die nicht die beiden juristischen Examina gemacht haben. Ich darf daran erinnern,

- (A) daß z. B. einer der bedeutendsten Arbeitsrechtler, der spätere Professor Dr. Nipperdey, nicht die beiden juristischen Examina gemacht hatte und infolgedessen nicht hätte zum Vorsitzenden bestellt werden können, bevor er Professor geworden ist.

**Dr. DEHLER**, Bundesminister der Justiz: Ich habe ernste Bedenken gegen den Vorschlag des Herrn Ministers Dr. Zimmer. Erstens war Nipperdey Richter. Er war vorher Landesgerichtsrat, hatte also Richterqualität. Das nur nebenbei! Wenn Sie eine Ausnahme von der Regel zulassen, wenn Sie sagen „in der Regel“, dann öffnen Sie allen Möglichkeiten Tür und Tor, dann geben Sie nach meiner Meinung in einer sehr gefährlichen Weise ein Prinzip auf. Ich möchte sehr davor warnen.

Präsident **KOPF**: Sie wollen § 18 Abs. 3 Satz 2 der Regierungsvorlage ändern, Herr Minister Zimmer!

(Dr. Zimmer: Jawohl!)

Wir unterhalten uns jetzt über den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 18 Abs. 3. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, dann bekommt dieser Abs. 3 eine ganz andere Formulierung.

(Dr. Zimmer: Das ist richtig!)

- Dr. OECHSLE** (Bayern): Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz könnte sich nur auf die Fassung der Regierungsvorlage beziehen. Er hat keinen Sinn mehr, wenn wir den Ausschußantrag annehmen. Ich möchte vorschlagen, zuerst über den Ausschußantrag abzustimmen und für den Fall, daß er abgelehnt wird, über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, in § 18 Abs. 3 Satz 2 die vorgeschlagene Änderung vorzunehmen.
- (B)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir zunächst über den Ausschußantrag zu § 18 Abs. 3 ab. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ihren Antrag, Herr Kollege Dr. Zimmer.

Unter Nr. 16 beantragt der Rechtsausschuß, in § 18 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „werden“ ein Komma zu setzen und Satz 2 durch die Worte „nebenamtliche Vorsitzende für die Dauer ihres Hauptamtes“ zu ergänzen. Wird das Wort dazu gewünscht?

(Zuruf: Ich bitte um Abstimmung!)

Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 23 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Es bleibt bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt unter Nr. 17, in § 18 Abs. 4 die Worte „und höchstens für drei Jahre“ zu streichen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Wird länderweise Abstimmung beantragt? — Das ist nicht der Fall. Wir haben antragsgemäß beschlossen.

Wir kommen zu dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Nr. 18, in § 18 Abs. 7 im zweiten Satz die Worte „acht Wochen“ zu ersetzen durch die Worte „insgesamt 6 Monate“. Zu § 18 Abs. 7 liegt ein Antrag des Landes Hessen vor, § 18 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

Die Bestellung von Hilfsrichtern ist zulässig, sie soll jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Die Absätze 1 bis 3 finden Anwendung.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Falls der Antrag des Landes Hessen angenommen werden sollte, bitte ich, jedenfalls den letzten Satz zu streichen, nach dem die Absätze 1 bis 3 Anwendung finden sollen. Die Bestellung von Hilfsrichtern an Arbeitsgerichten ist dann erforderlich, wenn ein ordentlicher Richter stirbt oder erkrankt. Das ist der Normalfall. Es ist also im Interesse der Rechtsuchenden notwendig, daß möglichst schnell wieder ein Gericht gebildet werden kann. Wenn dieses Gericht aber über den Weg der Absätze 1 bis 3, d. h. der Anhörung eines Ausschusses, gebildet werden müßte, würde es so lange dauern, daß die Sache vertagt werden müßte. Aus diesem Grunde bitte ich, den letzten Satz nicht anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Landes Hessen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Hessen ist mit großer Mehrheit angenommen.

(A) Unter Nr. 19 beantragt der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, in § 19 Abs. 2 das Wort „hauptamtlichen“ zu streichen. Wird länderweise Abstimmung beantragt? — Das ist nicht der Fall. — **Angenommen!**

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt unter Nr. 20 der **Ausschußbeschlüsse**, in § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Worte „als Mitglieder des Vertretungsorgans“ zu ersetzen durch die Worte „mit anderen“. Wird das Wort gewünscht oder Abstimmung verlangt? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen!**

Weiter liegt unter Nr. 21 ein **Antrag des Rechtsausschusses** zu § 36 Abs. 1 vor. Außerdem schlägt **Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 738/4/51 unter Nr. 2 vor, § 36 Abs. 1 eine andere Fassung zu geben.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Das ist eine Folgerung aus der Annahme unseres Antrages zu § 18 Abs. 1. Ich glaube, daß das eine Selbstverständlichkeit ist.

**Präsident KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Wird Abstimmung beantragt? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** zugestimmt. Damit erledigt sich Nr. 21.

Der Antrag des Rechtsausschusses unter Nr. 22 entfällt nach dem eben angenommenen Antrag, durch den der Abs. 1 völlig neu gefaßt worden ist.

Unter Nr. 23 beantragt der **Rechtsausschuß**, in § 36 Abs. 1 Satz 3 das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen. Wird das Wort gewünscht? — Wird Abstimmung beantragt? — **Angenommen!**

Auf Nr. 24 empfiehlt der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** eine Neufassung des § 36 Abs. 1, Satz 1.

(Dr. Spiecker: Ist erledigt!)

Der Antrag ist durch die bisherige Abstimmung erledigt.

Wir kommen zu dem **Antrag des Rechtsausschusses** auf Nr. 25, § 39 einen neuen Abs. 4 einzufügen. — Der Bundesrat stimmt zu.

Es folgt der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Nr. 26, in § 40 Abs. 1 das Wort „Kassel“ zu streichen und durch „.....“ zu ersetzen.

**STETTER** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich auch aus Zeitmangel darauf verzichten habe, zu dem, was Herr Bundesminister Dr. Dehler ausgeführt hat, und zu dem manches zu sagen gewesen wäre, Stellung zu nehmen, möchte das Land **Württemberg-Baden** doch den **Antrag** stellen, dem § 40 Abs. 1 die folgende Fassung zu geben:

Das Bundesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Im Interesse der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist nach unserer Meinung eine Verflechtung mit dem Bundesgerichtshof in **Karlsruhe** dringend erwünscht. Eine derartige Verbindung bestand bereits beim früheren Reichsarbeitsgericht, das nach der damaligen gesetzlichen Regelung beim Reichsgericht in Leipzig errichtet war. Die erwünschte Beziehung des Bundesarbeitsgerichts mit einer Universitätsstadt ist durch die Nähe der Universitäten Heidelberg und Freiburg gewährleistet. Die engen Verbindungen mit dem täglichen Arbeitsleben in Industrie und Gewerbe sind am Orte

selbst und in den nahegelegenen Industriezentren **Mannheim, Ludwigshafen und Pforzheim** gegeben. Die für die rechtsprechende Tätigkeit des Bundesarbeitsgerichtes notwendigen wissenschaftlichen Hilfsmittel, insbesondere Bibliotheken, sind durch die Einrichtungen der bereits in Karlsruhe bestehenden oberen Landes- und Bundesgerichte sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe und der Universitäten Heidelberg und Freiburg sichergestellt. Die für Büro- und Wohnzwecke benötigten Räume stehen in der Stadt Karlsruhe zur Verfügung. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Landes **Württemberg-Baden** Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident KOPF**: Es liegen also drei Anträge vor. Die Regierung schlägt Kassel vor, das Land **Württemberg-Baden** Karlsruhe, und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt, das Wort „Kassel“ durch „.....“ zu ersetzen. Welches ist nun der weitestgehende Antrag? Doch wohl der, „Kassel“ durch Pünktchen zu ersetzen!

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, diesen „Pünktchen“ widersprechen zu müssen. Die Pünktchen stellen doch ein Nichts dar. Ich hätte nicht geglaubt, daß der Existentialismus schon so weit gediehen ist, daß man auch im Bundesrat das Nichts für das Wesen aller Dinge hält.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Der konkrete Begriff ist immer mehr als der abstrakte. Das sagte schon Hegel. Wenn ich eine bestimmte Stadt vorschlage, mache ich einen konkreten Vorschlag, der weitergeht. Sie können unmöglich sagen, es gehe weiter, wenn ich etwas offenlasse. Das geht gar nicht weiter; denn das ist gar nichts. Wenn ich aber nach Karlsruhe gehe, gehe ich weiter, als wenn ich nirgendwohin gehe.

(Erneute Heiterkeit.)

**Präsident KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Werden nun die Pünktchen oder wird Karlsruhe als das Weitergehende angesehen?

(Heiterkeit.)

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Die Pünktchen bedeuten, daß es eine Angelegenheit der Exekutive und nicht der Gesetzgebung ist. Das ist doch der Sinn des Antrags. So ein Nichts, wie es Herr Kollege Renner dargestellt hat, sind die Pünktchen nicht.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Aber die Gesetzgebung geht der Exekutive vor.

**Dr. OECISLE** (Bayern): Ich bin auch der Meinung, daß der Vorschlag, Karlsruhe als Sitz zu bestimmen, am weitesten geht. Die Pünktchen können immer noch dazu veranlassen, daß Kassel zum Sitz bestimmt wird. Wenn aber Karlsruhe genommen wird, kann es nicht mehr Kassel sein.

**Präsident KOPF**: Also stimmen wir ab! Gehen wir am weitesten! Wer für Karlsruhe ist, stimmt mit Ja. — Ich warne Sie, Sie legen heute im Bundesrat etwas fest, was Ihnen später vielleicht einmal leid tun wird. Aber das ist Ihre Sache. Wer für **Karlsruhe** ist, stimmt mit Ja.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit überwältigender Mehrheit abgelehnt.

Wer für den Antrag des Ausschusses ist, Pünktchen zu setzen, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 28 Ja- gegen 12 Nein-Stimmen angenommen.

(B) Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses unter Nr. 27 soll § 41 Abs. 1 Satz 1 eine neue Fassung erhalten. Wird dazu das Wort gewünscht oder länderweise Abstimmung beantragt? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen!**

In § 42 Abs. 1 Zeile 2 sollen nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses unter Nr. 28 hinter die Worte „durch den Bundesminister für Arbeit“ die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz“ eingefügt werden. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 28 gegen 12 Stimmen angenommen.

§ 58 Abs. 2 Satz 1 soll nach dem Vorschlage des Rechtsausschusses unter Nr. 29 eine andere Fassung erhalten. Wird das Wort gewünscht?

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen): In der Begründung des Ausschlußantrags findet sich ein Druckfehler. Statt „§ 331 ZPO“ muß es heißen „§ 391 ZPO“.

Präsident **KOPF**: Wird Abstimmung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen!**

Unter Nr. 30 wird vom Rechtsausschuß beantragt, in § 60 Abs. 1 Satz 2 die Worte „drei Tage“ durch die Worte „eine Woche“ zu ersetzen. — Wir stimmen zu.

Wir kommen zu Nr. 31. Der Rechtsausschuß empfiehlt, in § 61 Abs. 4 die Worte „einer bestimmten Frist“ durch die Worte „einer zu bestimmenden Frist“ zu ersetzen. Wird das Wort gewünscht? — Wird Abstimmung beantragt? — Ich stelle fest, daß dem Antrage zugestimmt wird.

Es folgt Nr. 32. Unter Nr. 32 liegt ein gemeinsamer Antrag mehrerer Ausschüsse vor, § 8 durch folgenden Satz zu ergänzen:

Dies gilt nicht für Seemannsämter, soweit sie zur vorläufigen Entscheidung von Arbeits-sachen zuständig sind.

Wird das Wort gewünscht? — Wird Abstimmung beantragt? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat stimmt zu.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Nr. 33 soll der § 112 Abs. 3 eine Neufassung erhalten. Wird das Wort gewünscht? — Wird Abstimmung beantragt? — Der Bundesrat stimmt zu.

Unter Nr. 34 schlägt der Rechtsausschuß vor, in § 113 folgenden neuen Abs. 1 einzufügen.

Revisionsgerichte der Länder werden aufgehoben.

Wird hierzu von dem Herrn Bundesjustizminister das Wort gewünscht? — Wird das Wort sonst gewünscht? — Dann lasse ich abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist gegen 11 Stimmen angenommen.

Schließlich beantragt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter Nr. 35, dem § 117 eine neue Fassung zu geben. Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel. Wird das Wort gewünscht? — Wird Abstimmung verlangt? — Wir stimmen also zu.

Damit sind sämtliche Anträge erledigt.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen): Zu § 36 muß noch ein Irrtum berichtigt werden. § 36 Abs. 1 Satz 1 ist übernommen worden in der Fassung des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen. In dieser Fassung heißt es am Schluß in der vorletzten Zeile:

nebenamtliche Vorsitzende für die Dauer ihres Hauptamtes.

Der Antrag war formuliert worden zu einem Zeitpunkt, als angenommen wurde, daß nach § 18 nebenamtliche Vorsitzende möglich seien. Wir haben nun aber inzwischen den § 18 dahin ge-



A) ändert, daß die nebenamtlichen Vorsitzenden in der ersten Instanz gestrichen würden. Infolgedessen müßten in § 36 die Worte „nebenamtliche Vorsitzende für die Dauer ihres Hauptamtes“ wegfallen. Ich bitte, das noch einmal zur Abstimmung zu stellen; ich nehme an, daß diese Streichung ohne weiteres angenommen wird.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Die Begründung ist wohl einleuchtend. Dann ist so beschlossen.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen** (BR-Drucks. Nr. 757/51).

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat beschäftigt sich zum erstenmal mit diesem Gesetz, das als Initiativantrag im Bundestag angenommen worden ist. Die Materie selbst ist aber in Ausschusssitzungen verschiedentlich behandelt worden. Der Bundesrat hat auch auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik schon einmal die Forderung erhoben, daß ein solches Gesetz zur Regelung von Mindestarbeitsbedingungen erlassen werden sollte. Das Gesetz in der Form, wie es uns jetzt vorliegt, soll also die Handhabe geben, dort, wo nach den wirtschaftlichen Bedingungen keine Organisationsmöglichkeiten gegeben sind, einen Mindeststand an Arbeitsbedingungen durch den Bundesarbeitsminister festlegen zu lassen.

B) Bei der Behandlung dieses Gesetzes im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Frage eine große Rolle gespielt, ob hier nicht eine zu weitgehende Zentralisierung der Entscheidungsgewalt vorgesehen ist. Da der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums aber im Ausschuß erklärt hat, daß es die Absicht des Herrn Bundesarbeitsministers sei, von den Delegationsmöglichkeiten, die in § 20 ausdrücklich vorgesehen sind, weitgehenden Gebrauch zu machen, hat der Ausschuß darauf verzichtet, Ihnen vorzuschlagen, aus diesem Gesichtspunkt Einwendungen zu erheben.

(Zustimmung.)

Die zweite Frage, die bei der Behandlung lohnpolitischer Fragen immer eine entscheidende Rolle spielen wird, ist die, wie weitgehend man Entwicklungen begünstigt, die etwa die Sozialpartner von ihrer eigenen Verantwortung, Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln, befreit. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Frage, wie die entscheidenden Ausschüsse zusammengesetzt sind und in welcher Weise die Verantwortlichkeit der Sozialpartner durch ihre Mitwirkung in diesen Ausschüssen verankert ist, unsere besondere Aufmerksamkeit verlangt.

Nach Prüfung all dieser Gesichtspunkte hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG die Zustimmung zu geben.

Es liegt nun ein Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor unter Hinweis darauf, daß das Tarifvertragsgesetz, dessen Zugrundelegung für

die Auslegung und Anwendung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen verlangt wird, dort nicht gilt.

(Zuruf: Das ist mit dem 9. Dezember erledigt!)

Ich glaube, daß es wirklich unzweckmäßig ist, mit Rücksicht auf Sonderverhältnisse, die zum Teil in den Ländern der französischen Zone noch bestehen, jeweils in Gesetzen, die zum Zwecke der Herstellung einer sozialen Einheit erlassen werden, Ausnahmebestimmungen vorzusehen. Wenn ich mich auf den gegnerischen Standpunkt stelle, würde ich sagen: ergibt sich die Notwendigkeit, die für die Anwendung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen fehlende Rechtsgrundlage im Tarifwesen zu schaffen, dann sollte lieber erwogen werden, die Ausdehnung des Tarifvertragsgesetzes auch auf die Länder der französischen Zone herbeizuführen.

Ich möchte deshalb bitten — das ist die Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die pointiert zum Ausdruck kam —, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten, weil das Gesetz in der vorliegenden Form einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht, das Ergebnis außerordentlich schwieriger Verhandlungen und Beratungen im Bundestag und eigentlich das Resultat eines echten politischen Kompromisses zwischen Vertretern verschiedener Sozialauffassungen ist.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Wie der Herr Kollege Neuenkirch schon angekündigt hat, stelle ich namens meiner Regierung den Antrag, der Bundesrat möge die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele beschließen, § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zu ändern bzw. zu ergänzen. § 8 besagt in seinem Abs. 1:

Für die Mindestarbeitsbedingungen gelten, soweit sich nicht aus dem Fehlen von Tarifvertragsparteien oder aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften über den Tarifvertrag sinngemäß.

Wir in Württemberg-Hohenzollern haben kein solches Tarifvertragsgesetz. Wenn ich recht unterrichtet bin, haben es Rheinland-Pfalz und Baden auch nicht. Nun ist gesagt worden, man solle daraus, daß in diesen Teilen das Gesetz nicht gelte, keine Konsequenzen ziehen. Das heißt: Man betrachtet in Hamburg die Länder der früheren französischen Zone gewissermaßen als Appendix oder als Blinddarm, den man ruhig wegschneiden kann. So liegen die Dinge nun eben nicht. Es wäre doch furchtbar einfach gewesen, die Rechtslage in diesem Teil der Bundesrepublik zu berücksichtigen. Gesetze des Bundes müssen von der Rechtslage der Länder ausgehen. Man kann nicht etwa stipulieren: Wir machen das Gesetz, und die Länder, bei denen die Rechtslage anders ist, müssen dann ihre Gesetzgebung entsprechend ändern. So kann man nicht verfahren. Ich persönlich — Herr Kollege, das gebe ich Ihnen ganz gern zu — würde dafür plädieren, daß wir ein solches Gesetz erlassen. Aber wir können das nicht; wir haben keinen Landtag. Vorhin ist der Zwischenruf gemacht worden, ab 9. Dezember sei das anders. Meine Herren! Da täuschen Sie sich gewaltig. Am 9. Dezember ist noch gar nichts anders. Es dauert noch Monate, bis die Angleichung erfolgt ist. Eine wesentliche Verzögerung kann nicht eintreten. In diesen Monaten

(A) könnte man die Angelegenheit bei gutem Willen noch erledigen und könnte die Verhältnisse der Länder der französischen Zone berücksichtigen.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Ich bitte, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu entsprechen. Es handelt sich um genau den gleichen Wortlaut, wie er auf Antrag der Länder der französischen Zone im Heimarbeitsgesetz aus den gleichen Gründen gewählt worden ist. Wenn man eine Verschiedenheit in der Fassung eintreten läßt, kann das in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Wer unterstützt den **Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern?** — Außer Rheinland-Pfalz niemand! Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem Gesetz zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Das ist die große Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 754/51).**

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes hatte beim ersten Durchlauf im Bundesrat und im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik verschiedene Bedenken ausgelöst. Es ist damals insbesondere der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Gesetz gemeinsam mit einem Gesetz zur Festsetzung der Mindestarbeitsbedingungen verabschiedet werde. Diese Voraussetzung ist heute erfüllt. Es ist trotzdem festzustellen, daß hier eine Ausweitung im bezug auf die **Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen** vorgesehen wird, die unter gewissen Voraussetzungen bedenklich sein könnte. Wenn man die bisherigen Bestimmungen über das Vorhandensein repräsentativer Organisationen beim Vorliegen eines sozialen Notstandes verlassen würde, könnte das in dieser allgemeinen Form Bedenken auslösen. Nun ist aber auch hierzu von dem Herrn Vertreter des Herrn Bundesarbeitsministeriums erklärt worden, daß insbesondere nach der Definition des Begriffs der Spitzenorganisationen, die allerdings methodisch im Gesetz an einer etwas schlechten Stelle steht, das Bundesarbeitsministerium auch in Zukunft Wert darauf legen wird, Anträge auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung nur von den repräsentativen Organisationen entgegenzunehmen, im Ausschuß zur Entscheidung zu bringen und sich dabei für die Allgemeinverbindlichkeit einzusetzen. Da die Zusammensetzung des Ausschusses überwiegend durch die beiden Sozialpartner bestimmt wird, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beschlossen, Ihnen zu empfehlen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik konnte nicht zur Klarheit darüber kommen, ob es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Er hat den Rechtsausschuß gebeten, hierüber zu entscheiden. Ob eine Entscheidung des Rechtsausschusses vorliegt, ist mir nicht bekannt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, würde ich vorsorglich empfehlen, die ausdrückliche Zustimmung zu beschließen.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen): Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage abschließend nicht beschäftigen können, weil sie ihm erst in seiner letzten Sitzung am vergangenen Donnerstag vorgelegt wurde. Er hat versucht, die Meinungen der Länder auf schriftlichem Wege zu ermitteln. Das Ergebnis liegt nur unvollständig vor. Fünf Länder haben den Zustimmungsscharakter verneint, zwei Länder haben ihn bejaht. Die übrigen fünf Länder haben sich noch nicht geäußert. Mehr kann ich dazu nicht berichten. Ich würde unter diesen Umständen auch anregen, die Zustimmung auszusprechen, weil es zweifelhaft ist, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt.

Vizepräsident **LÜBKE**: Dann lasse ich entsprechend dem Vorschlag abstimmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist die überwältigende Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 755/51),**

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und drei Zusatzvereinbarungen (BR-Drucks. Nr. 756/51).**

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Beide Abkommen kommen im Rücklauf zu uns. Einwendungen sind nicht zu erheben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt in beiden Fällen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, hinsichtlich der beiden Gesetze einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse (BR-Drucks. Nr. 724/51).**

**Dr. OECHSLE** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die beteiligten Ausschüsse waren diesmal in einer erfreulichen Übereinstimmung. Wir können im großen und ganzen über die Vorlage auf BR-Drucks. Nr. 724/51 und die dazu gestellten Anträge insgesamt abstimmen bis auf zwei Punkte, die sich jetzt noch ergeben haben.

Der **Wirtschaftsausschuß** hat unter Nr. 2a auf BR-Drucks. Nr. 724/1/51 einen **Antrag** gestellt, der von dem Vorschlag des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Agrarausschusses, den Sie unter Nr. 2b der Drucksache finden, abweicht. Ich würde dafür plädieren, daß der Wirtschaftsausschuß seinen Antrag zurückzieht oder daß mindestens dem Antrag unter 2b zugestimmt wird.

(A) Dann liegt noch ein **Antrag des Finanzausschusses** vor, den Sie auf Seite 3 der BR-Drucks. 724/1/51 finden. Der Finanzausschuß schlägt eine EntschlieÙung vor, nach der gleichzeitig mit der Durchführung dieser Statistik auch eine Erhebung über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse im öffentlichen Dienst verbunden werden soll.

Inzwischen hat der **Wirtschaftsausschuß** auf BR-Drucks. 724/2/51 noch den Antrag gestellt, den in § 1 Abs. 1 aufgeführten **Katalog** durch die Worte „öffentlicher Dienst“ zu ergänzen. Ich möchte diesem **Antrage des Wirtschaftsausschusses** das Wort reden, so daß wir in dem Antrag auf BR-Drucks. 724/1/51 unter Nr. 2b noch die Worte „öffentlicher Dienst“ aufzunehmen hätten. Damit würde sich die vom Finanzausschuß beantragte EntschlieÙung erledigen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Liegen noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über die einzelnen Anträge auf BR-Drucks. Nr. 724/1/51 abstimmen. Unter Nr. 1 beantragen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß, in der **Präambel** einige Worte zu **streichen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist so **beschlossen**.

Ferner wird unter **Nr. 2,a** beantragt, den § 1 mit folgenden Worten einzuleiten:

(1) Im Bundesgebiet einschließlich Berlins ist im März 1952 eine Statistik . . .

und Abs. 2 zu streichen.

Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B)	Berlin	Nicht vertreten
	Baden	Nicht vertreten
	Bayern	Nein
	Bremen	Nein
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **LÜBKE**: Der **Antrag** ist einstimmig **abgelehnt**.

Wir kommen zu dem **Antrag unter Nr. 2,b**. Von mehreren Ausschüssen wird beantragt, in § 1 Abs. 2 den Worten „im Bundesgebiet“ die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ anzufügen und die Worte „etwa alle zwei Jahre, erstmals im November 1951“ zu streichen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß dieser **Antrag** einstimmig **angenommen** ist.

Ich rufe auf **Nr. 2,c!** — Ebenfalls **angenommen!**

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen unter **Nr. 3a** eine **Ergänzung des Katalogs** in § 1 Abs. 1. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen!**

Unter **Nr. 3b** beantragen Agrarausschuß und Wirtschaftsausschuß, in § 1 Abs. 1 die Worte „Land- und Forstwirtschaft“ einzufügen. Wer für diese Einfügung ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **LÜBKE**: Der **Antrag** ist mit 29 gegen 11 Stimmen **angenommen**.

Wir kommen zu dem **Antrag des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 724/2/51, den **Katalog** in § 1 Abs. 1 durch die Worte „öffentlicher Dienst“ zu ergänzen. Wer dafür ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Unter **Nr. 4** der BR-Drucks. Nr. 724/1/51 wird beantragt, den § 3 zu **streichen**. — Das Wort wird nicht gewünscht. **Angenommen!**

Wir stimmen dann ab über den **Antrag des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 724/1/51, Seite 3, und zwar nur noch über den **zweiten Satz**, wonach die Bundesregierung gebeten wird, für eine alsbaldige Verabschiedung des Gesetzentwurfes über Bundesstatistik besorgt zu sein. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen!**

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse** gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der **Maßgabe** zuzustimmen, daß die vom Bundesrat beschlossenen **Änderungen Berücksichtigung** finden.

Punkt 7 der Tagesordnung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 736/51)

wird abgesetzt. Punkt 8 ist bereits erledigt.

Ich rufe auf Punkt 9:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** (BR-Drucks. Nr. 751/51).

**KRAFT** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Finanzausschusses habe ich vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das Gesetz zur Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird dadurch erforderlich, daß das Einkommen- und Körperschaftsteueränderungsgesetz 1951 vom 27. 6. 1951 die Ermächtigungen zum Erlaß von **Durchführungsverordnungen** auf den Veranlagungszeitraum 1951 beschränkt hatte. Man war damals wohl davon ausgegangen, daß auch für 1952 wieder ein Einkommen- und Körperschaftsteueränderungsgesetz erlassen werden würde. Inzwischen hat sich die Auffassung durch-

(A) gesetzt, daß von Änderungen des Einkommensteuerrechts bis zu einer Steuerreform tunlichst abgesehen werden sollte. Es ist nun aber nötig, die Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsverordnungen über den Veranlagungszeitraum 1951 hinaus auszudehnen. Das geschieht in § 2 des vorliegenden Entwurfes. Es erscheint dabei zweckmäßig, die Ermächtigungen auch auf den Veranlagungszeitraum 1953 zu erstrecken.

§ 1 des Entwurfes enthält lediglich eine Klarstellung. Auch bisher sind Durchschnittssätze nach § 29 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nur durch Rechtsverordnungen und nicht durch Verwaltungsanordnungen aufgestellt worden.

Vizepräsident **LÜBKE**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 10 stellen wir zurück, bis der Berichterstatter, Herr Senator Dr. Klein, wieder anwesend ist.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Facharztordnung für die deutschen Ärzte an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis (BR-Drucks. Nr. 750/51).**

Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Innenausschuß hat sich mit der vorliegenden **Initiativgesetzvorlage des Bundestages** befaßt. In seiner überwiegenden Mehrheit war er der Auffassung, daß die Vorlage einem dringenden Bedürfnis aller Bevölkerungskreise im Bundesgebiet entspricht. Dieser Standpunkt wird auch von allen ärztlichen Organisationen vertreten. Freilich bestanden bei einem großen Teil der Mitglieder erhebliche Bedenken wegen der **Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes**. Diese Bedenken erstreckten sich erstens auf die Zuständigkeit des Bundes und zweitens auf die in § 2 geregelte Zuständigkeit des gemäß § 1 gebildeten Ausschusses. Die Mehrheit war der Meinung, daß bei sinnreicher Auslegung des Grundgesetzes die Zuständigkeit des Bundes bejaht werden könne. Ebenso neigte die Mehrheit der Auffassung zu, daß man auch die Betrauung des Ausschusses gemäß § 2 mit der Verfassung in Einklang bringen könne. Die Mehrheit glaubte, die verfassungsmäßigen Bedenken, soweit sie vorhanden waren, zurückstellen zu sollen, um der dringend notwendigen Regelung dieser Materie keine weiteren Hindernisse in den Weg zu legen.

Ich darf gleich für das Land Rheinland-Pfalz den **Ergänzungsantrag** begründen. Das Land Rheinland-Pfalz ist allerdings der Meinung, daß die Vorlage, wie sie vom Bundestag gekommen ist, namentlich hinsichtlich des § 2, mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist. Es ist der Auffassung, daß ein derartiger Ausschuß niemals die Vollmacht haben kann, etwa bestehende landesgesetzliche Verordnungen abzuändern oder zu ersetzen. Wir haben uns daher erlaubt, Ihnen einen Antrag vorzulegen, der einerseits den zwingenden Bedürfnissen der Bevölkerung und auch der ärztlichen Organisationen Rechnung trägt, an-

dererseits die verfassungsmäßigen Bedenken vermeidet. Auf den Ihnen in BR-Drucks. Nr. 750/51 vorliegenden Antrag darf ich Bezug nehmen.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus BR-Drucks. Nr. 750/1/51 ersehen, empfiehlt der **Rechtsausschuß** im Gegensatz zum Ausschuß für innere Angelegenheiten, und zwar einstimmig, die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Rechtsausschuß legt Wert darauf, von vornherein zu betonen, daß er die Motive des Gesetzentwurfes, die Notwendigkeit einer materiellen Regelung des Facharztrechtes, in vollem Umfange würdigt. Der Ausschuß erachtet aber die hier gewählte Form für die Lösung dieses Problems für **grundgesetzwidrig** und hält deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses für unausweichlich notwendig.

Die Bedenken des Ausschusses richten sich gegen die praktisch den einzigen Inhalt des Gesetzes ausmachenden **Ermächtigungsvorschriften der §§ 2 und 3**. Diese Vorschriften sind verfassungswidrig, weil sie einen Verstoß gegen Art. 80 GG enthalten. Herr Minister Dr. Zimmer hat das schon angedeutet. Ich darf es noch mit ein paar Worten erläutern. Nach Art. 80 GG kann eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nur von der Bundesregierung, einem einzelnen Bundesminister oder einer Landesregierung erteilt werden. Hier wird aber ein Ausschuß, der rechtlich nichts anderes als eine Gruppe von Privatpersonen ist, zur Setzung von Rechtsnormen ermächtigt. Dies ergibt sich aus folgendem:

1. Die **Facharztordnung vom 5. 11. 1937**, die von dem sogenannten Reichsärztesführer als Abschnitt B der Berufsordnung für die deutschen Ärzte erlassen worden ist, regelt u. a. die Ausbildungsvoraussetzungen für die Anerkennung als Facharzt und die besonderen Pflichten der Fachärzte. Mindestens diese Vorschriften der Facharztordnung stellen keine bloßen Verwaltungsanordnungen dar. Sie sind vielmehr **echte Rechtsvorschriften**, die nicht nur die Verwaltung binden, sondern rechtliche Wirkungen gegenüber Dritten, nämlich allen Ärzten und Fachärzten, haben, indem sie deren Berufszulassung und Berufsausübung regeln. Wenn also, wie es in § 2 des Entwurfs vorgesehen ist, diese Bestimmungen der Facharztordnung geändert und neu gestaltet werden sollen, so handelt es sich bei dieser Änderung und Neugestaltung, zu der nach § 2 des Entwurfs eine Ermächtigung erteilt werden soll, um eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften. Noch deutlicher wird dies dadurch, daß die Ermächtigung in § 2 sogar auf die Änderung landesrechtlicher Vorschriften erstreckt wird.

2. Diese Ermächtigung wird nicht etwa dem — auf ein bloßes Genehmigungsrecht beschränkten — Bundesminister des Innern erteilt, sondern dem in § 1 des Entwurfs gekennzeichneten **Ausschuß aus Vertretern von ärztlichen Standesorganisationen**. Daß ein solcher Ausschuß nicht zu den in Art. 80 GG erschöpfend aufgezählten öffentlich-rechtlichen Instanzen gehört, bedarf keiner Begründung. Der Ausschuß hat darüber hinaus überhaupt keinen öffentlichen Charakter, nicht einmal unter dem Gesichtspunkt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang etwa die in den Ländern neu gebildeten Ärztekammern berechtigt

(A) sind, ihrerseits die Befugnisse der nicht mehr vorhandenen früheren Reichsärztekammer wahrzunehmen. Es kann auch dahin gestellt bleiben, inwieweit die neu gebildeten **Landesärztekammern** berechtigt sein würden, im Rahmen ihrer Satzungs-gewalt für ihre Mitglieder verbindliche Rechts-sätze aufzustellen. Denn wie es sich auch damit verhalten mag, der nach § 1 des Entwurfs zu bil-dende Ausschuß könnte keinesfalls etwaige aus der Satzungsgewalt der früheren Reichsärztekam-mer sich ergebenden Rechte ausüben, da er nicht Organ einer rechtswirksam ins Leben gerufenen entsprechenden juristischen Person des öffentlichen Rechts ist. Selbst wenn also — was zweifelhaft ist — die **Satzungsgewalt** einer solchen öffentlich-rechtlichen Körperschaft das Recht zum Erlaß von Rechtsnormen der in § 2 des Entwurfs erwähnten Art in sich schließen würde, so könnte dies den Entwurf nicht rechtfertigen, da dem Ausschuß nach § 1 unter keinen Umständen eine solche Satzungsgewalt zusteht. Dieser Ausschuß ist vielmehr ein bloßes Gremium von Privatpersonen, denen unter keinen rechtlich denkbaren Gesichtspunkten die **Befugnis zur Rechtsetzung** eingeräumt werden kann. Da somit der gesamte Inhalt des Entwurfs gegen das Grundgesetz verstößt und da auch nicht ersichtlich ist, wie durch eine bloße Änderung der Vorlage dieser Mangel behoben werden könnte, schlägt der Rechtsausschuß Ihnen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Besei-tigung des ganzen Gesetzesbeschlusses des Bundes-tages vor.

Ich habe keine Legitimation vom Rechtsaus-schuß, zu dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** Stellung zu nehmen. Ich kann nur meine persön-liche Meinung dahin zum Ausdruck bringen, daß (B) dieser Entwurf zwar versucht, die Mängel des vom Bundestag angenommenen Gesetzentwurfes zu be-seitigen, daß ich aber fürchte, daß er dieses Ziel nicht völlig erreicht, weil die Ermächtigung, die er nun dem Bundesminister des Innern gibt, nicht dem Art. 80 GG hinsichtlich des Inhaltes, des Zweckes und des Ausmaßes der erteilten Ermäch-tigung entspricht. Ich fürchte also, daß das begrü-ßenswerte Ziel dieses Entwurfes durch ihn nicht erreicht wird und daß es angesichts der Zweifel, die auch in dieser Hinsicht gegen den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen, vorzuziehen ist, dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu folgen und den Vermitt-lungsausschuß mit dem Ziel der Beseitigung des Gesetzentwurfes anzurufen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Die Bedenken, die der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses zuletzt für seine Person hinsichtlich des Antrages des Landes Rheinland-Pfalz geltend gemacht hat, daß er nämlich nicht in vollem Umfange den Vor-aussetzungen des Art. 80 GG entspreche, halten wir für übertrieben. Wir sind der Meinung, daß die Befugnisse klar umrissen und begrenzt sind, daß sie nach Inhalt, Zweck und Ausmaß genügend präzisiert sind und daher den Voraussetzungen des Art. 80 GG entsprechen. Weil die gesamten Ärzte-organisationen als Betreuer der Volksgesundheit entscheidendes Gewicht darauf legen, daß endlich Ordnung in dieses zur Zeit sehr in Unordnung ge-ratene Gebiet kommt, möchten wir dringend bitten, unseren Antrag dem Vermittlungsausschuß vor-zulegen, damit er dann darüber entscheiden kann.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Wir sind zwar der Auffassung, daß die Regelung der berufsständischen Ordnung es nicht notwendig macht, nun die Frage aufzuwerfen, ob eine Rechtsverordnung gegeben sei oder nicht, glauben aber, daß es sich schon auf Grund des alten Rech-tes und des zum Teil auch heute noch fortgelten-den Rechtes tatsächlich um eine **echte Angelegen-heit der berufsständischen Ordnung** innerhalb der Ärzteschaft handelt. Wenn aber die Meinung be-steht, daß diese Frage im Vermittlungsausschuß noch einmal aufgeworfen und endgültig zu Ende diskutiert werden soll, würden wir dagegen keine Bedenken haben.

Vizepräsident **LÜBKE**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Da ich den **Antrag des Rechtsaus-schusses** für den weitestgehenden Antrag halte, möchte ich über ihn zuerst abstimmen lassen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist mit Mehrheit **angenommen**. Da-nach erledigt sich der Antrag des Landes Rhein-land-Pfalz.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Fach-arztordnung für die deutschen Ärzte an die Fort-schritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis aus dem aus der BR-Drucks. Nr. 750/1/51 ersicht-lichen Grunde gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Ver-mittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung.

**Entwurf einer Verordnung über den Lohn-steuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951** (BR-Drucks. Nr. 768/51).

**KRAFT** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf einer Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresaus-gleich für das Kalenderjahr 1951 darf ich in Ab-wesenheit des ursprünglich zum Berichterstatter bestellten Herrn Senators Dr. Klein folgendes aus-führen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich ist schon in § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1950 vorgesehen. Diese Vorschrift reicht aber nicht aus, der Ent-wicklung im Lohnsteuerrecht Rechnung zu tragen. Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt daher die Vorschrift des § 35 der Lohnsteuer-Durchfüh-rungsverordnung 1950 für das Kalenderjahr 1951 außer Kraft und regelt den Lohnsteuer-Jahresaus-gleich 1951 selbständig, um die Zahl der Veran-lagungsfälle im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung einzuschränken und Lohnsteuerüber-zahlungen im Interesse der Arbeitnehmer schneller als im Veranlagungsverfahren bereits im Lohn-steuerausgleichsverfahren auszugleichen. Der § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Entwurfs behandelt die Aus-gleichsfälle, die sich schon nach § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ergeben würden. Bei den in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 bis 7 des Entwurfs behandelten Ausgleichsfällen handelt es sich um die Fälle, die zu einem berechtigten Interesse des Arbeitnehmers an einer Veranlagung zur Einkommensteuer führen könnten. Die weiteren Vorschriften des Entwurfs regeln die sich aus der Zulassung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs im vorgesehenen Rahmen not-wendigerweise ergebenden Zuständigkeits- und Verfahrensfragen.



- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 768/1/51 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Ich darf es mir wohl ersparen, die Änderungen im einzelnen vorzutragen. Nur darf ich bemerken, daß der Herr Bundesfinanzminister und der Herr Bundesjustizminister mit diesen Vorschlägen des Finanzausschusses einverstanden ist.

Vizepräsident **LÜBKE**: Auf BR-Drucks. Nr. 768/1/51 sind die Änderungen, die der Finanzausschuß vorschlägt, niedergelegt. Erfolgen Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall. Somit darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus BR-Drucks. Nr. 768/1/51 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Paßwesen**  
(BR-Drucks. Nr. 762/51).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf befaßt und ihm grundsätzlich zwar zugestimmt, aber trotzdem beschlossen, Ihnen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele vorzuschlagen, in der Präambel des Gesetzes hinter dem Wort „hat“ einzufügen „mit Zustimmung des Bundesrates“, so daß die Präambel lautet:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

- (B) Die Vorlage der Regierung hatte ursprünglich die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Der Bundestag hat alsdann auf Vorschlag seines Innenausschusses diesen Zusatz gestrichen. Unter Punkt 17 der heutigen Tagesordnung finden Sie eine andere Gesetzesvorlage, in der die Präambel nach der Vorlage der Regierung so lautet, wie sie nun auch im vorliegenden Fall vorgeschlagen wird. Es war bisher im allgemeinen Übung, daß Zustimmungsgesetze mit dieser Präambel versehen, also die beiden gleichberechtigten Träger der Gesetzgebungsfunktion — Bundestag und Bundesrat — in der Präambel aufgeführt wurden. Bei dem rechtlichen Einwand, der gelegentlich erhoben wurde, daß der Bundestag die Zustimmung des Bundesrats ja gar nicht mitbeschließen könne, wird wohl übersehen, daß in einer Gesetzespräambel nicht eine zeitliche Folge der verschiedenen Gesetzgebungsakte zugrundezulegen ist, sondern die konstitutiven Elemente eines Gesetzgebungsaktes mit aufzunehmen sind. Der Innenausschuß war deshalb der Meinung, daß man aus grundsätzlichen Erwägungen in diesem Falle den Vermittlungsausschuß anrufen müsse, um die als Diskriminierung des Bundesrats empfundene Streichung im Falle eines Zustimmungsgesetzes ein für alle mal zu beseitigen. Man hat eingewandt, das sei nicht erforderlich, der Bundesrat könne durch die Form seiner Beschlussfassung seine verfassungsmäßige Funktion in genügender Weise zum Ausdruck bringen. Der Innenausschuß war aber in seiner großen Mehrheit der Auffassung, daß in der Präambel der Gesetze seine verfassungsmäßige Stellung in vollem Umfange zum Ausdruck kommen müsse.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin leider gezwungen, dem Herrn Vorredner zu widersprechen. Aus rechtlichen Gründen und aus Zweckmäßigkeitsgründen bitte ich, den Vermittlungsausschuß nicht mit dem Ziele anzurufen, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes durch eine Erweiterung der Eingangsformel festzustellen. Als Mitglied des Vermittlungsausschusses darf ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Ausschuß es endgültig abgelehnt hat, Anträgen dieser Art zu entsprechen. Nach den sehr überzeugenden Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Arndt gehört die Einleitungsformel nicht zum Gesetzesinhalt, über den allein der Vermittlungsausschuß zu befinden berechtigt ist, sofern er vom Bundesrat angerufen wird. Ich weiß, daß im Innenausschuß auf die Übung des Herrn Bundestagspräsidenten hingewiesen worden ist, der ständig über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sowie über Einleitung und Überschrift abstimmen läßt. Es ist zuzugeben, daß diese Übung von der Rechtsauffassung, wie sie der Vermittlungsausschuß vertritt, abweicht. Diese nach unserer Rechtsauffassung zweifelhafte Übung des Bundestagspräsidenten sollte den Bundesrat aber nicht dazu führen, einen von vornherein aussichtslosen Antrag zu stellen. Dies ist umso weniger notwendig, als dem Vermittlungsausschuß selbst daran gelegen ist, eine rechtlich einwandfreie Übung aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten und des zur Gesetzesverkündung berufenen Bundespräsidenten zu erreichen. Der Vermittlungsausschuß hat daher seinen Vorsitzenden beauftragt, die Beteiligten zu einer Klärung des Streitstandes und zur endgültigen Festlegung eines allseitig anerkannten Verfahrens zusammenzurufen. Das entspricht durchaus dem von Rheinland-Pfalz vorgetragenen Wunsch. Wie mir mitgeteilt wurde, wird der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses diesem Wunsche nach seiner Rückkehr aus Straßburg in wenigen Tagen entsprechen. Der Bundesrat kann also mit einer baldigen Entscheidung rechnen. Ich bitte daher, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand nehmen zu wollen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Ich möchte betonen, daß ich als Berichterstatter des Innenausschusses gesprochen habe und nicht für das Land Rheinland-Pfalz.

Vizepräsident **LÜBKE**: Es liegen zwei Anträge vor, nämlich der Antrag des Rechtsausschusses und der Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Der Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten ist der weitestgehende, weil er das Ziel hat, den Vermittlungsausschuß wegen der Präambel anzurufen.

**ZIETSCH** (Bayern): Dasselbe wird auch in dem Antrage des Rechtsausschusses verlangt. Der Rechtsausschuß schlägt aber außerdem noch Änderungen zu § 11 und zu § 15 vor. Meines Erachtens sollte zuerst über den Antrag des Rechtsausschusses abgestimmt werden. Was der Innenausschuß empfiehlt, ist dasselbe, was der Rechtsausschuß verlangt. Es folgen aber dann in dem Antrage des Rechtsausschusses noch zwei weitere Vorschläge, wie sich aus BR-Drucks. Nr. 762/2/51 ergibt.

Vizepräsident **LÜBKE**: Dann möchte ich zuerst einmal fragen: wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses überhaupt gewünscht? Wer für



(A) die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Der weitestgehende Antrag ist zweifellos der, zuzustimmen. Herr Dr. Spiecker, Sie haben doch beantragt, zuzustimmen!

(Dr. Spiecker: Den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen!)

Vizepräsident **LÜBKE**: Aber haben Sie den Antrag gestellt, dem Gesetz zuzustimmen, Herr Dr. Spiecker?

(Dr. Spiecker: Ja, selbstverständlich! Wir stimmen zu!)

Dann ist das der weitestgehende Antrag. Wer dafür ist, dem **Gesetzentwurf zuzustimmen**, antwortet mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **LÜBKE**: Die Zustimmung ist mit 25 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

(Zuruf: Also soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden!)

(B)

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Jetzt muß festgestellt werden, warum er angerufen werden soll.

Vizepräsident **LÜBKE**: Das kommt jetzt. Wir stimmen nun ab über die unter Nr. 1 bis 3 auf BR-Drucks. Nr. 762/2/51 angeführten Gründe. Können wir das im ganzen machen, oder soll über jede einzelne Ziffer abgestimmt werden?

(Zuruf: Natürlich im ganzen!)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Wir müssen im einzelnen abstimmen. Ich bin z. B. gegen die Anrufung auf Grund der Nr. 1. Dagegen könnten die Gründe unter Nr. 2 und 3 in Frage kommen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Wir stimmen also getrennt ab. Wer dafür ist, daß der **Vermittlungsausschuß wegen Nr. 1** (andere Fassung der Präambel) **angerufen** werden soll, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Nun kommen wir zu **Nr. 2**.

(Zuruf: Wir können doch nicht wegen Nr. 2 den Vermittlungsausschuß anrufen!)

Wir können die Nr. 2 und 3 zusammennehmen. Ich bitte um länderweise Abstimmung.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte darauf hinweisen, daß sich die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen Nr. 2 und 3

wirklich nicht lohnt. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Nachdem jetzt im Gegensatz zur ersten Abstimmung Nr. 1 abgelehnt worden ist, erübrigt sich m. E. eine Abstimmung über den Rest.

Vizepräsident **LÜBKE**: Sind Sie mit den Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Spiecker einverstanden?

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Insofern, daß der erste Beschluß bestehen bleibt.

(Zuruf: Die Abstimmung muß wiederholt werden!)

Vizepräsident **LÜBKE**: Dann möchte ich noch einmal die Frage stellen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Ich bitte um länderweise Abstimmung. Wer für Anrufung ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **LÜBKE**: 25 Stimmen für Anrufung des Vermittlungsausschusses und 15 dagegen! Damit ist festgestellt, daß der **Vermittlungsausschuß angerufen werden soll**.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Weil die Kabinette so beschlossen haben! Wir stimmen ja nicht nach eigener Ansicht, sondern auf Beschluß der Kabinette.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Das war wieder eine generelle Abstimmung!  
(Zuruf: Jetzt kommen die Gründe!)

Vizepräsident **LÜBKE**: Es hatten sich Differenzen ergeben, weil wir über die Nr. 1 abgestimmt hatten. Deshalb haben wir noch einmal über die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgestimmt.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich glaube, wir kommen damit wirklich nicht weiter. Wir können generell die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten beschließen. Wenn sich dann praktisch für keine der einzelnen Punkte eine Mehrheit findet, ist der erste Beschluß gegenstandslos. Deshalb müssen wir die Einzelfeststellung schon treffen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Wir haben generell beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nun müssen wir feststellen, aus welchen Gründen die Anrufung erfolgen soll. Wir müssen also über die einzelnen Punkte auf BR-Drucks. Nr. 762/2/51 abstimmen. Nr. 1 ist abgelehnt. Über die Nrn. 2 und 3 können wir wohl gemeinsam abstimmen.

**(A) RENNER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir hatten zuerst abgestimmt über die Frage, ob wir dem Gesetz zustimmen oder nicht. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Die Ablehnung dieses Antrages ist aber nicht identisch mit dem Beschluß, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es wäre also sehr wohl möglich gewesen, die Zustimmung nicht zu beschließen, aber auch die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu beschließen. Deswegen hatte ich eigentlich vorgeschlagen, zunächst keinen generellen Beschluß über die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu fassen, sondern über die einzelnen Punkte abzustimmen. Dann hätte sich sehr wohl ergeben können, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wurde. Die Sache ist schief gegangen. Wir haben jetzt den generellen Beschluß, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nach den Auseinandersetzungen bei der Abstimmung zum Bundesbahngesetz möchte ich nicht empfehlen, daß wir diesen Beschluß umstoßen. Es ist schade, daß er ergangen ist. Aber jetzt ist es einmal so, und nun müssen wir über die einzelnen Punkte noch beschließen.

(van Heukelum: Über Nr. 1 ist schon abgestimmt!)

Nr. 1 ist abgelehnt worden. Jetzt müssen wir noch über Nr. 2 und 3 abstimmen.

(Unruhe.)

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Wir stimmen, glaube ich, alle darin überein, daß nach Ablehnung der Nr. 1 eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen Nr. 2 und 3 nicht in Frage kommt.

(Zustimmung.)

**(B) Vizepräsident LÜBKE:** Wir stimmen jetzt ab über die Nr. 2 und 3 auf BR-Drucks. Nr. 762/2/51. Es handelt sich um Anträge des Rechtsausschusses. Wer für diese Anträge ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **LÜBKE:** Die Anträge sind mit 24 Nein- gegen 13 Ja-Stimmen abgelehnt. Damit hat sich keine Mehrheit dafür gefunden, den Vermittlungsausschuß wegen der unter Nr. 2 und 3 angeführten Gründe anzurufen.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich wollte nur feststellen, daß nun der Zustand eingetreten ist, von dem ich vorhin gesprochen habe. Wir haben einen generellen Beschluß auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gefaßt, und für keinen der Gründe hat sich eine Mehrheit gefunden. Damit entfällt praktisch die Basis für ein Wirksamwerden des Vermittlungsausschusses. Wir müssen danach wohl den ersten Beschluß aufheben.

Vizepräsident **LÜBKE:** Das haben wir ja festgestellt durch die Ablehnung der unter Nr. 1 bis 3 angeführten Gründe. Ich stelle also fest, daß sich keine Mehrheit für einen der Gründe gefunden hat, auf Grund deren der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Damit ist praktisch der erste Beschluß hinfällig.

(van Heukelum: Somit ist dem Gesetz zugestimmt! — Renner: Nein, eine Zustimmung ist das nicht!)

Ich möchte jetzt noch einmal fragen, ob dem Gesetz zugestimmt wird. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Somit stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes über das Paßwesen zugestimmt hat.

Präsident **KOPF:** Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Einsetzung eines ständigen Bundesratsausschusses für Wiedergutmachungsfragen** (BR-Drucks. Nr. 727/51).

Ein Berichterstatter ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um die Anregung, einen Ausschuß für Wiedergutmachungsfragen einzusetzen. Wir haben uns mit dieser Frage heute morgen im Präsidium beschäftigt. Das Präsidium erlaubt sich, ihnen vorzuschlagen, einen Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen zu schaffen, nicht mit dem Katalog, wie er in dem Antrag aufgeführt ist, sondern einen Sonderausschuß, der sich seinen Vorsitzenden selbst wählt und der zu existieren aufhört, wenn die Wiedergutmachungsfragen, die uns augenblicklich beschäftigen, erledigt sind. Sind Sie damit einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande** (BR-Drucks. Nr. 759/51).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage auf BR-Drucks. Nr. 759/51 hat den Bundesrat in seiner 75. Sitzung beschäftigt. Der Bundestagsbeschluß entspricht den Wünschen des Bundesrates. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt darum dem Bundesrat, von seinem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident **KOPF:** Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Somit hat der Bundesrat beschlossen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** (BR-Drucks. Nr. 763/51).

**STÜBINGER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 gegen den Entwurf auf BR-Drucks. Nr. 528/51 keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat in seiner 176. Sitzung vom 22. November 1951 — BT-Drucks. Nrn. 2448, 2798 — eine Änderung des § 4 der Regierungsvorlage, die eine rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes und der in

(A) § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 vorsah, beschlossen. Nach dem nunmehrigen Entwurf auf BR-Drucks. Nr. 763/51 tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das ergibt sich aus § 5 des Entwurfs. Der Agrarausschuß hat in seiner 55. Sitzung vom 29. November 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir folgen dem Vorschlag des Berichterstatters. Mithin **beschließt** der Bundesrat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag vom 22. November 1951 verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 761/51).

**STÜBINGER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 beschlossen, zu diesem Entwurf die sich aus BR-Drucks. Nr. 530/1/51 ergebende Änderung vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat in seiner 176. Sitzung vom 22. November 1951 den Gesetzesentwurf in der in BR-Drucks. Nr. 761/51 vorliegenden Fassung verabschiedet und damit dem Verlangen des Bundesrats entsprochen. Der Agrarausschuß hat in seiner 55. Sitzung beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, hinsichtlich dieses Gesetzesentwurfs einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß wir einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellen**.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei** (BR-Drucksache Nr. 758/51).

**STÜBINGER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in seiner 54. Sitzung am 19. April 1951 die Empfehlungen des Agrarausschusses vom 13. April 1951 — BR-Drucks. 299/1/51 — übernommen. Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf in seiner 176. Sitzung am 22. November 1951 in der aus BR-Drucks. 758/51 ersichtlichen Fassung verabschiedet. Der Bundestag berücksichtigte nicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 5, soweit sie die Mitwirkung der gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise bei der Begutachtung von Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Einreihung der Erzeugnisse in Handelsklassen, dem Verfahren bei der Prüfung und Kennzeichnung usw. vorsah. § 3 wurde vom Bundestag insoweit ergänzt, als nunmehr die Bundesregierung durch Rechtsverordnung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse Abweichungen von den Haftungs-

vorschriften des Abs. 1 vorschreiben kann. Der Agrarausschuß hat in seiner 55. Sitzung vom 29. November 1951 den Beschluß gefaßt, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetzesentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht?

(Apel: Ich bitte um Abstimmung!)

Wer zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Mit 34 Stimmen ist beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. November 1951 verabschiedeten **Gesetzesentwurf über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei** gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 18 der Tagesordnung.

**Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz — Abgabeordnung für die Mühlenstelle** (BR-Drucks. Nr. 668/51).

**STÜBINGER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Gemäß § 15 des Getreidegesetzes darf die Mühlenstelle aufgrund einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassenen Abgabeordnung eine **Abgabe von den Mühlen** erheben, um ihre Verwaltungskosten zu decken. Diese Möglichkeit soll durch die Vorlage verwirklicht werden. Der Agrarausschuß hatte in seiner 54. Sitzung den Beschluß gefaßt, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 668/1/51 ergebenden Änderung zuzustimmen. Der Bundesrat beschloß in seiner 73. Sitzung vom 23. November 1951, den Entwurf an den Agrarausschuß zurückzuverweisen. Nunmehr hat der Agrarausschuß in seiner 55. Sitzung vom 29. November 1951 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 668/2/51 ergebenden Änderung zuzustimmen. Danach soll § 3 des Entwurfs folgende Fassung erhalten:

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt 0,04 DM je 100 kg verarbeitetes Getreide.

Es ging darum, ob 0,05 DM oder 0,03 DM je 100 kg festgesetzt werden sollten. Wir haben im Agrarausschuß beschlossen, die Abgabe auf 0,04 DM je 100 kg festzusetzen. Der Agrarausschuß hat seiner Empfehlung folgende **Begründung** gegeben:

Nach dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten vorläufigen Voranschlag kann davon ausgegangen werden, daß die Mühlenstelle einen Abgabeanteil von 0,03 DM je 100 kg für

- (A) laufende Verwaltungskosten und von 0,01 DM je 100 kg für die erste Ausstattung benötigt. Eine Erhöhung des sich hiernach ergebenden Abgabesatzes von 0,04 DM je 100 kg um 0,01 DM je 100 kg für unvorhergesehene Ausgaben erscheint im Augenblick nicht erforderlich. Die Mühlenstelle ist ein Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft, und es ist in erster Linie Aufgabe ihres Verwaltungsrats, die Finanzbedürfnisse genau zu untersuchen und gegebenenfalls bei dem BELF als Aufsichtsministerium eine Erhöhung des durch die vorliegende Verordnung festgelegten Gebührensatzes zu beantragen.

Ich bitte, sich der Empfehlung des Agrarausschusses anzuschließen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin von der Regierung meines Landes beauftragt worden zu beantragen, daß nur ein **Abgabesatz von 0,025 DM je 100 kg** zugestanden wird.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? Der weitestgehende Antrag ist der mit dem geringsten Abgabesatz von 0,025 DM.

**STÜBINGER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Es ist völlig unmöglich, daß wir mit einem Satz von 0,025 durchkommen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Mein Kabinett hat so beschlossen.

(Heiterkeit.)

- (B) Präsident **KOPF**: Dann bitte ich diejenigen, die dem **Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern, 0,025 DM je 100 kg** festzusetzen, beitreten, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Der **Antrag ist abgelehnt**. Wer nunmehr dem **Vorschlage des Agrarausschusses zustimmt**, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Mithin **beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 668/2/51 ergebenden Änderung zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung.

**Festsetzung des neuen Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzzone, die in Uelzen und Gießen die Notaufnahme erhalten** (BR-Drucks. Nr. 753/51).

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 auf Grund des Schreibens des Herrn Bundesministers für Ver-

triebene vom 28. Mai 1951 beschlossen, den sogenannten „**Uelzener Schlüssel**“ für eine Übergangszeit beizubehalten und diese vorläufige Regelung bis zum 31. Dezember 1951 zu befristen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen wurde gleichzeitig beauftragt, unverzüglich einen **neuen Schlüssel** für die Verteilung der Aufgenommenen auf das Bundesgebiet zu erarbeiten und vorzuschlagen.

Der alte Uelzener Schlüssel darf als bekannt vorausgesetzt werden. Er findet sich im übrigen in den Erläuterungen zur Tagesordnung abgedruckt und ist dort dem vom Institut für Raumforschung erarbeiteten gegenübergestellt. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hatte das **Institut für Raumforschung** gebeten, eine Untersuchung darüber anzustellen, welche Komponenten berücksichtigt werden müßten, um ein treffendes Bild einer gerechten Verteilung der Zuwanderer zu bieten. Gleichzeitig war das Institut gebeten worden, unter Berücksichtigung bestimmter Gesichtspunkte einen Schlüssel vorzuschlagen. Das Institut für Raumforschung ist dem Auftrag in Form des Ihnen als BR-Drucks. Nr. 753/51 vorliegenden Gutachtens nachgekommen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat sich nicht in der Lage gesehen, zu dem in diesem Gutachten vom 1. Oktober 1951 in Tabelle II Spalte 5 vorgeschlagenen Schlüssel eine Empfehlung über die Höhe der von den genannten Ländern zu übernehmenden Prozentsätze abzugeben. Der Ausschuß hat sich vielmehr darauf beschränken müssen, diese Angelegenheit der Beschlußfassung des Bundesrats vorzubehalten.

In den nächsten Tagen kann mit der Übernahme des Notaufnahmeverfahrens auch für das Land Berlin durch den Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften in Berlin gerechnet werden. Als dann wäre auch für das **Notaufnahmeverfahren in Berlin** der gleiche Schlüssel, wie er für Uelzen und Gießen angewendet wird, zu beschließen.

Inzwischen ist Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 753/3/51 ein **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** zugegangen, der vorsieht, den bisherigen Uelzener Schlüssel für eine Übergangszeit beizubehalten. In einer neuen Besprechung sind die für das Flüchtlingswesen zuständigen Ressortminister einiger Länder soeben übereingekommen, zu empfehlen, den alten **Uelzener Schlüssel für eine Übergangszeit**, und zwar befristet bis 31. März 1952, **beizubehalten** unter Streichung der von den Ländern Niedersachsen und Bayern aufzunehmenden Quoten. Diese Quoten müßten zu den bestehenden Prozentsätzen auf die anderen Länder umgelegt werden, wie sich aus BR-Drucks. Nr. 753/4/51 ergibt. Ich darf bitten, über diesen Antrag als den wohl weitestgehenden abzustimmen.

**ZINNKANN** (Hessen): Ich habe nur die Erklärung abzugeben, daß das Land Hessen diesem Antrag nicht zustimmen kann. Wir wollen uns aber der Stimme enthalten.

**van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß in der Besprechung der Wunsch laut wurde, auf höherer Ebene, möglichst zwischen den Ministerpräsidenten der Länder und den zuständigen Ressortministern, möge diese Frage geprüft und zu einer glücklichen Lösung geführt werden.

Präsident **KOPF**: Wir stimmen zunächst ab über den soeben vorgetragenen **Antrag des Landes Nord-**

(A) **rhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 753/4/51. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 29 Ja- gegen 7 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen **angenommen**. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, den **Uelzener Schlüssel bis zum 31. März 1952 beizubehalten unter Streichung der von den Ländern Niedersachsen und Bayern aufzunehmenden Quoten**, wobei diese Quoten den Quoten der übrigen Länder im Verhältnis ihres Schlüsselanteils zugeschlagen werden.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entschließung über die Behandlung der Frage der Verteilung nichtdeutscher Flüchtlinge auf die Länder des Bundesgebietes** (BR-Drucks. Nr. 764/51).

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat sich wiederholt mit dem Problem der in das Bundesgebiet einströmenden nichtdeutschen Flüchtlinge befaßt. Es ist bekannt, daß diese Frage unbedingt einer alsbaldigen Regelung bedarf. Für die Aufnahme nichtdeutscher Flüchtlinge wird das Bundesministerium des Innern als federführend bezeichnet, während für die Verteilung das Bundesministerium für Vertriebene zuständig ist. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Vertriebene wird seit einiger Zeit im Bundesinnenministerium eine **Verordnung über die Aufnahme und Verteilung auf die Länder des Bundesgebietes** vorbereitet. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat aus diesem Grunde die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 764/51 vorliegende Entschließung zur Annahme empfohlen. Ich bitte, ihr stattzugeben.

**van HEUKELUM** (Bremen): Für Bremen beantrage ich, diese Entschließung zurückzustellen, bis auch die andere Frage, die wir vorhin besprochen haben, endgültig erledigt ist.

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern): Ich darf darauf hinweisen, daß dieses Problem zur Zeit außerordentlich aktuell ist. Es ist nicht unsere Schuld, wenn Rias und Free Europe heute eine Propaganda für das Hereinkommen entfalten, die sich nicht darum kümmert, was dann geschehen soll, wenn diese Ausländer in die Länder einströmen und dort gewissermaßen untergebracht werden müssen. Das Asylrecht kann ihnen wohl schwerlich verweigert werden. Aus diesem Grunde würde es, glaube ich, schwer zu verantworten sein, diesen Punkt für 6 oder 3 Monate zurückzustellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen,

die der Entschließung nicht zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Die **Entschließung** ist gegen die Stimmen des Landes Bremen bei Stimmenthaltung von Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Hohenzollern **angenommen**.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

**Benennung von 2 Vertretern zur Teilnahme an den Beratungen des Ausschusses für Heimatvertriebene des Bundestages betreffend das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 765/51).

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hält es bei der umfangreichen Materie des Bundesvertriebenengesetzes für angebracht, in die Beratungen des Ausschusses für Heimatvertriebene des Bundestages einen sachkundigen Vertreter zu entsenden, der die Meinung des Bundesrates zu den einzelnen Problemen und Paragraphen zum Ausdruck bringt. Es wird mit einer solchen Benennung eine bereits in anderen Fällen geübte Praxis fortgesetzt. Der Ausschuß empfiehlt, Herrn **Regierungsvizepräsidenten Dr. Schumann** als Vertreter zu benennen. Herr Dr. Schumann hat sich in den bisherigen Ausschuß- und Arbeitstabberatungen als besonderer Sachkenner eine genaue Kenntnis der Materie angeeignet. Als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Herrn **Vizepräsidenten Schumann** bittet der Ausschuß Herrn **Ministerialrat Duntze** (Württemberg-Baden) zu bestellen.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich halte es nicht für erforderlich, daß der Bundesrat ausdrücklich Vertreter zu den Beratungen des Bundestags in dieser Frage bestellt, sondern glaube, daß die Vertretung durch die Länder ausreichend ist, um den Gesichtspunkten, die bei den Ausschußberatungen eine Rolle spielen, Gewicht zu verschaffen.

Präsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte diejenigen, die gemäß dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters** die Herren Dr. Schumann und Duntze als Vertreter zur Teilnahme an den Beratungen des Bundestagsausschusses für Heimatvertriebene betreffend das Bundesvertriebenengesetz benennen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: 17 Ja, 14 Nein und 9 Enthaltungen. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

**Bestellung von 19 Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren in Berlin** (BR-Drucks. Nr. 766/51).

(A) **Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Notaufnahmeverfahren soll auch für das Land Berlin in Kraft gesetzt werden, wenn die gesetzgebenden Körperschaften in Berlin die Anwendung durch Gesetz gemäß Art. 87 Abs. 2 ihrer Verfassung beschließen. Es ist damit zu rechnen, daß dieser Beschluß in den nächsten Tagen von den gesetzgebenden Körperschaften des Landes Berlin gefaßt wird, so daß voraussichtlich noch im Laufe des Monats Dezember das Notaufnahmeverfahren für Berlin in Kraft gesetzt werden kann. In diesem Falle sind auch in Berlin, wie bereits in Uelzen und Gießen geschehen, Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse für das Notaufnahmeverfahren unter Bezug auf § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 zu bilden und die einzurichtenden Ausschüsse zur Hälfte mit Mitgliedern zu besetzen, die vom Bundesrat zu benennen sind. Das Bundesministerium für Vertriebene legt Wert darauf, daß bereits jetzt vom Bundesrat die Aufteilung vorgenommen wird, auf Grund deren feststeht, wieviele Vertreter seitens der einzelnen Länder in diese Ausschüsse delegiert werden sollen. Diese Entscheidung ermöglicht eine rechtzeitige Einberufung der von den Ländern zum Teil noch zu benennenden Vertreter, deren Namen dann in einer vom Büro des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zusammengestellten Liste in der nächsten Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1951 zur Beschlußfassung dem Bundesrat vorliegen werden. Es wird gebeten, der vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen vorgeschlagenen Aufteilung, die Sie aus BR-Drucks. Nr. 766/1/51 ersehen, die Zustimmung zu erteilen.

(B) **Präsident KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, **19 Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren in Berlin**, wie aus BR-Drucks. 766/1/51 ersichtlich, zu bestellen.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 1/51).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In den zehn Streitsachen, die Sie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache V Nr. 1/51 ersehen und die z. Z. beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, hat dieses Gericht dem Bundesrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Rechtsausschuß hat in seiner letzten Sitzung eingehend geprüft, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen soll. Der Ausschuß ist bei seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis gekommen, das ich Ihnen so kurz wie möglich darzulegen versuchen werde:

1. Bei den sechs Fällen unter c bis g und k der Drucksache handelt es sich um Aussetzungsbeschlüsse verschiedener Gerichte gemäß Art. 100 GG, die sich auf die angebliche Unvereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht stützen. Im einzelnen ist in kürzester Zusammenfassung der Sachverhalt der folgende. Im Falle c hat das Verwaltungsgericht Freiburg ein Verfahren ausgesetzt, weil nach seiner Ansicht das badische Gesetz über den Ladenschluß vom

28. März 1951 mit den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht vereinbar sei, insbesondere die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Regelung dieser Materie nicht anerkannt werden könne. Im Falle d ist vom Amtsgericht Marne in Schleswig-Holstein ein Strafverfahren ausgesetzt worden, weil die Verordnung des Innenministers von Schleswig-Holstein über das Verbot der Teilnahme an den Weltjugendfestspielen vom 10. Juli 1951 mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 9, nicht vereinbar sei. Im Falle e hat das Oberlandesgericht Koblenz einen Zivilprozeß ausgesetzt mit der Begründung, das für diesen Rechtsstreit erhebliche Landesgesetz von Rheinland-Pfalz vom 10. März 1950 über den Wegfall von Kürzungen von Versorgungsgeldern stehe mit den Art. 3, 71 und 79 GG nicht in Einklang. Im Falle f handelt es sich um die Aussetzung eines Rechtsstreites durch das Oberlandesgericht Tübingen, die deshalb erfolgt ist, weil nach Ansicht des Gerichts einzelne Teile der 1947 erlassenen Handwerksordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern mit Art. 2 und Art. 12 GG nicht vereinbar sind. Im Falle g hat das Verwaltungsgericht Bremen ein Verfahren aus dem Grunde ausgesetzt, weil das bremische Gesetz über die Ladenschlußzeiten nach Meinung des Gerichtes mit der zum Bundesrecht gewordenen Arbeitszeitverordnung vom 30. April 1938 unvereinbar ist. Der Fall k schließlich betrifft ein Strafverfahren, das vom Amtsgericht Minden deshalb ausgesetzt worden ist, weil es die Unvereinbarkeit der die Vollstreckung verbietenden Verordnung des nordrhein-westfälischen Innenministers vom 28. April 1951 mit dem Grundgesetz annimmt.

In allen diesen 6 Fällen handelt es sich ausschließlich um die Frage, ob Landesgesetze oder Länderverordnungen mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar sind. Besondere Interessen des Bundesrates werden durch diese Verfassungstreitsachen nicht berührt. Zu einer Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Bundesverfassungsgericht besteht daher nach der einstimmigen Ansicht des Rechtsausschusses in diesen Fällen kein Anlaß.

2. Eine weitere Gruppe der hier in Rede stehenden Sachen — es handelt sich um die Fälle h und i der Drucksache — betrifft die Frage, ob gewisse reichsrechtliche Vorschriften aus der Zeit vor 1945 gemäß Art. 123 ff. des Grundgesetzes als Bundesrecht weitergelten oder ob sie wegen Widerspruchs zum Grundgesetz keine Wirksamkeit mehr besitzen. Der Aussetzungsbeschuß des Landesarbeitsgerichts in Hannover im Falle h erstrebt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 126 GG darüber, ob die besonderen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte gemäß § 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 als Bundesrecht fortgelten. In dem Falle i hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg das Verfahren ausgesetzt, weil die im Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz von 1935 vorgesehene Bedürfnisprüfung nach Ansicht des Gerichts mit Art. 12 GG nicht vereinbar ist.

Auch in diesen beiden Fällen hält der Rechtsausschuß einhellig ein materielles Eintreten des Bundesrats in die Sache selbst nicht für angezeigt; denn da die bundesrechtlichen Vorschriften, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hier in Frage steht, aus der Zeit vor 1949 stammen, also nicht vom Bundesrat selbst mit beschlossene Gesetze darstellen, wird der Bundesrat als solcher schon aus



a) diesem Grunde durch die beiden Strafsachen nicht berührt. Es kommt hinzu, daß der erstgenannte Aussetzungsbeschluß aus mehreren Gründen, auf die das Bundesverfassungsgericht kaum noch besonders hingewiesen zu werden braucht, überhaupt unzulässig war. Im zweiten Falle liegt zwar ein an sich klärungsbedürftiges bedeutsames Problem vor, nämlich das der Vereinbarkeit des Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes mit dem Grundgesetz, eine einheitliche Stellungnahme des Bundesrats wird aber angesichts der gerade zu diesem Punkt stark auseinandergelassenen Auffassungen der Länder über die Auslegung des Art. 12 GG kaum zu erzielen sein.

3. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat eine Stellungnahme zu den beiden Verfassungsbeschwerden unter a und b der Drucksache anheimgestellt. In diesen Verfassungsbeschwerden wird die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom Mai dieses Jahres geltend gemacht und in dem einen Falle die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes selbst, im anderen Falle die Aufhebung eines angeblich gegen das Grundgesetz verstößenden Urteils des Arbeitsgerichts in Hannover beantragt. Hier wird also im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Gruppen von Streitsachen das Bundesverfassungsgericht zu prüfen haben, ob ein Gesetz, das Bundestag und Bundesrat selbst beschlossen haben, mit dem Grundgesetz im Einklang steht. Im Unterschied zu den übrigen acht Fällen könnte hier daher an und für sich die Frage gestellt werden, ob der Bundesrat sich zur Verteidigung des von ihm beschlossenen Gesetzes in das Verfahren einschalten soll. Gleichwohl verneint der Rechtsausschuß einstimmig diese Frage; denn auch wenn ein solches neues, d. h. aus der Zeit seit 1949 stammendes Bundesrecht den Gegenstand des Streits vor dem Bundesverfassungsgericht bildet, sollte sich der Bundesrat nach Ansicht des Rechtsausschusses zum mindesten in Verfassungsbeschwerdesachen, also in von Privatpersonen angestregten Verfahren, nur dann am Prozeß beteiligen, wenn sich dies im Einzelfall aus einem besonderen Anlaß heraus als erforderlich erweist. Davon kann aber hier keine Rede sein. Beide Verfassungsbeschwerden weisen keine eine Einschaltung des Bundesrats rechtfertigenden Sonderumstände auf.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Ihnen die Fälle im einzelnen vorgeführt habe. Der Rechtsausschuß hat sich aber dazu für verpflichtet gehalten, weil bekanntlich bei der Anregung, diese Fragen in irgendeiner Weise zu behandeln, im Bundesrat Widerspruch laut wurde und die Frage aufgeworfen wurde, ob es überhaupt möglich sei, derartige Dinge in dieser abgekürzten Form zu behandeln. Der Rechtsausschuß empfiehlt also dem Bundesrat, in allen zehn hier vorliegenden Fällen von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlage des Berichterstatters folgen und zu den in der Drucksache Nr. 1/51 aufgeführten Verfahren keine Stellung nehmen.

Punkt 24:

Entschließung betr. Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des

Bergarbeiterwohnungsbaues (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 728/51)

ist von der Tagesordnung abgesetzt

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

**Vorübergehende Außerkraftsetzung der Zölle für Schlachtvieh und Fleisch bis zum 30. Juni 1952** (BR-Drucks. Nr. 769/51).

**STÜBINGER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie sich aus BR-Drucks. Nr. 769/51 ergibt, empfehlen der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, folgendes Ersuchen an die Bundesregierung zu richten:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 527) vorzulegen, durch die die Zollsätze nachstehender Tarifnummern bis zum 30. Juni 1952 wie folgt ermäßigt werden:

Tarifnr. 2102	Rinder, lebend	frei
„ 0103B	Schweine, lebend, im Stückgewicht von mehr als 35 kg	frei
„ 0201	Fleisch, Innereien usw.	
A1	Fleisch von Schweinen usw.	frei
A2	Fleisch von Rindern usw.	6%
B	Innereien	frei
„ 0205	Schweinespeck usw.	
A	frisch	
B	gekühlt oder gefroren	frei
C	Schweinespeck, gesalzen	

Gestatten Sie, Herr Präsident, daß ich gleich die **Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz** zum Ausdruck bringe!

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Meinung, daß wir diesem Antrag des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses nicht zustimmen sollten, und zwar aus verchiedenen Gründen. Wir werden durch eine Zustimmung bestimmt den **Schweinesfleischpreis** in keiner Weise beeinflussen können; denn auf Grund der Bemühungen der Bundesregierung ist es uns in der letzten Zeit kaum gelungen, etwa 7 bis 8% des Bedarfs aus dem Ausland einzuführen, wobei die c.i.f.-Preise meistens noch höher liegen als unsere eigenen Preise. Wir würden aber durch eine solche Anordnung maßgeblich gegen die Bestimmungen der Zollverträge, die in Torquay abgeschlossen worden sind, verstoßen und den anderen Ländern in ähnlicher Situation dann gleiche Möglichkeiten einräumen müssen. Wie ich erfahren habe, haben gestern sowohl der Ernährungsausschuß wie auch der Außenhandelsausschuß des Bundestages einen gleichlautenden Antrag, der von der SPD gestellt worden war, abgelehnt. Ich möchte Sie im Namen meines Landes bitten, dem Ausschußantrage nicht zu folgen.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, muß ich ja wohl darüber abstimmen lassen, ob wir der vorgeschlagenen Entschließung des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zustimmen wollen. Wer zustimmt, antwortet mit Ja.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Die Entschließung ist gegen vier Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 776/51).**

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Das Vierte Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hatte in der Fassung, wie es am 6. September 1951 im ersten Durchgang den Bundesrat passierte, zum alleinigen Inhalt, für die zur internationalen Registrierung oder Auslandsanmeldung vorgesehenen deutschen Warenzeichen die **Einhaltung der sechsmonatigen Prioritätsfrist** zu ermöglichen. Nun hat der Bundesrat am 9. November, wie Sie sich erinnern werden, außerdem ein Fünftes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gebilligt, und zwar gleichfalls im ersten Durchgang. Sie wissen, daß das Fünfte Überleitungsgesetz, das uns damals vorlag, die **Amtsprüfung in Patentsachen** ab 1. Januar 1952 wieder einführen soll. Das im Rücklauf vorliegende Vierte Überleitungsgesetz kombiniert die beiden — bisher getrennten — Gesetzgebungsvorhaben. In § 2 der Ihnen heute vorliegenden Bundesratsdrucksache Nr. 776/51 finden Sie inhaltlich den alten Entwurf des Vierten Überleitungsgesetzes wieder, während das Fünfte Überleitungsgesetz bisheriger Zählung inhaltlich in § 1 der jetzt vorliegenden Bundesratsdrucksache unterkommen soll. Die Zusammenfassung dieser beiden Gesetzesvorhaben zu einem einzigen Gesetz geht auf eine Anregung des Patentrechtsausschusses des Bundestags zurück, und das Plenum des Bundestags hat am 5. Dezember 1951 diese Methode der Lösung gebilligt.

Ich kann mich darauf beschränken, Ihnen in aller Kürze noch die wenigen Unterschiede aufzuzeigen, die zwischen der früheren und der jetzigen Fassung bestehen.

1. In § 1 ist die **Erstreckungsverordnung** der Bundesregierung vom 24. September 1949 ausdrücklich angeführt; eine nützliche redaktionelle Klarstellung.

2. In § 1 Ziff. 2, wo die Vorschriften aufgeführt sind, die ab 1. Januar kommenden Jahres auf Neuanmeldungen nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, ist neuerdings auch die Nr. 4 des § 3 des Ersten Überleitungsgesetzes genannt. Es handelt sich dabei um die **Regelung des Einspruchgebührenverfahrens**. Ich brauche mich damit im einzelnen nicht aufzuhalten; der Sinn ergibt sich aus der Vorschrift selbst ohne weiteres.

3. Schließlich ist § 2 der neuen Fassung zu beachten. Nach der Ihnen vorliegenden Neufassung soll der Antrag auf beschleunigte Eintragung des Warenzeichens auch dann noch zugelassen werden, wenn die Bekanntmachung der Anmeldung bereits beschlossen, aber noch nicht durchgeführt ist. Es soll also ein weiterer Kreis von Fällen als ursprünglich vorgesehen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen; eine Verbesserung, die vor allem im Hinblick auf die schwebenden Warenzeichenanmeldungen zu begrüßen ist.

Ferner präkludiert die jetzige Fassung des Entwurfs das Recht, die **beschleunigte Eintragung** des angemeldeten Zeichens zu beantragen, auf zwei Wochen. Diese Frist kommt in Lauf, wenn der Beschluß über die Bekanntmachung dem Anmelder zugeht. Auch diese kleine Ergänzung bringt eine nützliche Klarstellung und dürfte den Gang des Verfahrens beim Patentamt wesentlich vereinfachen.

Der Rechtsausschuß hat die vom Bundestag beschlossene Neufassung dieser beiden jetzt zusammengefaßten Gesetze gebilligt. Er empfiehlt dem Bundesrat, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, folgen wir der **Empfehlung des Herrn Berichterstatters**.

Damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung. Leider muß ich Ihnen mitteilen, daß wir am 21. Dezember noch einmal tagen müssen. Aber um Ihnen diese Tagung zu verschönern, findet am 21. Dezember auch die Weihnachtsfeier des Bundesratssekretariats statt. Sie sind herzlichst eingeladen, abends daran teilzunehmen. Auf Wiedersehen am 21. Dezember!

(Ende der Sitzung 14.12 Uhr.)